

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Südwestdeutsches Ärzteblatt. 1947-1956 1951

9 (1.9.1951)

SÜDWESTDEUTSCHES ÄRZTEBLATT

Herausgegeben von den Ärztekammern und Landesstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen
in Württemberg und Baden

Schriftleitung: Dr. med. Albrecht Schröder, Stuttgart-Degerloch, Ärztehaus

unter Mitwirkung von Dr. med. Hans-Ludwig Borck, Pfullingen; Dr. med. Friedrich Kappes, Karlsruhe; Dr. med. Hans Kraske,
Emmendingen. Verlag: Ferdinand Enke, Stuttgart-W

HEFT 9

STUTT GART, SEPTEMBER 1951

6. JAHRGANG

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---|---|-----|
| Dr. Knospe: | Sturmzeichen! | 178 |
| Dr. Koose: | Tuberkelbazillen im Auswurf nach Ellermann-Erlandsen an- gereichert | 178 |
| Dr. jur. Haug: | Ist ein Privatpatient rechtlich verpflichtet, die ihm von seiner Versicherungsgesellschaft ersetzten Arztkosten an den Arzt ab- zuführen? | 179 |
| Buchbesprechungen | | 180 |
| Bekanntmachungen | | 184 |
| | Ärztekammer Nord-Württemberg E. V. | 185 |
| | Ärztekammer Württemberg-Hohenzollern | 187 |
| | Ärztekammer Nord-Baden e. V. | 195 |
| | Landesärztekammer Baden | 197 |
| | Verband der Ärzte Deutschlands, Landesstelle Nord-Baden | 197 |
| Abseits | | 198 |
| Wochenübersicht meldepflichtiger Krankheiten 30. bis 33. Woche 1951 | | 198 |

54. Deutscher Ärztetag am 6. und 7. Oktober 1951 München

Öffentliche Sitzung des Ärztetages 6. Oktober 1951, 9—13.30 (Residenztheater)

Referate:

1. Gedanken zum Ausbau der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge (Prof. Dr. Karl Coerper)
2. Arzt und Krankenhaus in der Nachkriegszeit (Chefarzt Dr. Ernst Fromm)
3. Krankheitsverhütung und Krankenbehandlung (Dr. Walter Landauer)

Geschlossene Sitzung des Ärztetages 6. Oktober 1951, 16 Uhr und 7. Oktober 1951, 9 Uhr
(Auditorium Maximum der Universität München)

Tätigkeits- und Finanzberichte der dem Präsidium des Deutschen Ärztetages angehörenden
Organisationen

Dem Ärztetag gehen voran u. a.

3. Oktober 1951 Hauptversammlung des Verbandes der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund
4. Oktober 1951 Öffentliche Kundgebung des Verbandes der Ärzte Deutschlands
5. Oktober 1951 Hauptversammlung der Landesstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen
des Bundesgebiets.

Das ausführliche Programm des 54. Deutschen Ärztetages ist in den Ärztlichen Mitteilungen
vom 1. September 1951 erschienen.

Ärztlicher Fortbildungstag, Stuttgart, 13. Oktober 1951

veranstaltet vom Landesverband Württemberg zur Erforschung und Bekämpfung des Krebses
Näheres siehe Seite 185

Sturmzeichen!

Von Dr. med. Knosp e, Eßlingen

Beim Bundessängerfest in Frankfurt sprach kürzlich der Bundespräsident. In einer von Humanität und Toleranz getragenen Rede, gewürzt mit dem Dr. Heuss eigenen, warmherzigen Humor, führte er dabei aus, daß nicht diejenigen, die am lautesten sängen, immer die besten Sänger seien.

Am gleichen Tage erschien in einer Stuttgarter Zeitung ein „Die Not der Intelligenz“ überschriebener Artikel, in dem mit tiefem Ernst auf die katastrophale Lage der freien Berufe hingewiesen wurde. Er lenkte die Aufmerksamkeit darauf, daß „der Funke, der schließlich in das Faß der allgemeinen Mißstände schlug“, immer von verbitterten Intellektuellen herkam, und daß „ein Staat, der es sich nicht leisten kann, eine zahlmäßig unerhebliche Schicht der freien Berufe in Brot und den sanften Genuß eines mittleren Lebens zu setzen, durch diese Nachlässigkeit ein intellektuelles Jakobinertum bildet, das auf die Dauer mehr vermag als ein Straßenbahnerstreik.“ Beide Äußerungen scheinen mir der gleichen berechtigten Sorge entsprungen zu sein, daß die Not der freien Berufe schwere Havarien unseres mühsam wieder flott gewordenen Staatsschiffes hervorrufen kann. Die wirtschaftliche Verelendung der Ärzteschaft durch statistisches Material erneut zu belegen, hieße Eulen nach Athen tragen. Daß die Armentaxe von 1815 nicht mehr die geeignete Grundlage für die Entlohnung der ärztlichen Leistungen im Jahr 1951 sein kann, bedarf wohl keiner Begründung. Ich frage mich oft, ob unsere Bundesregierung und unsere Bundestagsabgeordneten nicht die Gefahr sehen, die die Verelendung eines großen Teils der Ärzteschaft bedeutet. Ich frage mich ebensooft, ob das Zögern bei der Erfüllung auch nur der allermindesten Forderung der Ärzteschaft sie für die Sozialisierung der Heilberufe sturmreif machen soll.

Mit einer bewunderungswürdigen Engelsgeduld verhandeln die Vertreter der Ärzteschaft mit den Kassenvertretern wegen geringfügiger Erhöhung des Kopfpauschales; sind sie dann glücklich, nach wochenlangen Kämpfen einige Prozente herausgehandelt zu haben, dann sind die Preise davongeklettert, und die Schere zwischen Lebenshaltungskosten und Berufskosten auf der einen Seite und den Einnahmen auf der anderen Seite hat sich weiter geöffnet.

Seit 2 Jahren kämpft die Ärzteschaft um ein Ärztekammergesetz, das der Ärzteschaft die Berufsgeschicklichkeit wieder gibt und ihr die Möglichkeit verschafft, wieder eine Ärzteversorgung aufzubauen. Die Berufs- und Facharztordnung, die auf zwei Arzttagen ein-

gehend beraten wurde (wobei in Hannover gerade der Regierungsvertreter auf beschleunigte Verabschiedung drängte), hat noch nicht die Billigung der Regierung gefunden. Der von CDU/CSU, FDP, DP und Zentrum in dieser Hinsicht eingebrachte Antrag ist, statt sofortiger Beratung, einem Ausschuß überwiesen worden.

Das Gesetz zur Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen, das bis 1. April 1951 unter Dach und Fach gebracht sein sollte, soll jetzt endlich im Regierungsentwurf fertiggestellt sein, und dem Bundestag vorgelegt werden. Die Verwaltungsbürokratie hat Zeit, und die Ärzteschaft verelendet. Ist es da ein Wunder, daß eine tiefe Mißstimmung in der Ärzteschaft Platz greift, und sie Gefahr läuft, lauten Schreien zu folgen.

Die Nerven der Ärzte werden wahrlich gespannt, und ihre Gutgläubigkeit wird auf eine harte Probe gestellt. Schon sind die Anzeichen vorhanden, daß die bisher geübte Selbstdisziplin zu erlahmen droht. **Will das die Regierung, wünscht sie ein Chaos in den ärztlichen Reihen?** Sollen diejenigen, die seit Jahr und Tag an der Spitze der ärztlichen Verbände stehen, um in sachlicher Arbeit das Beste für den Berufsstand und für die Kranken zu erzielen, hinweggefegt werden von denjenigen, die aus Mangel an Erfahrungen es auch nicht besser machen können? Spielt die Regierung mit der Not der Ärzteschaft, weil sie weder streiken noch horten, weder Aufmärsche veranlassen, noch Parteien finanzieren kann?

Immer häufiger hört man aus den Reihen der Ärzte, daß die Organisationen neu gewählt werden müssen, weil angesichts der derzeitigen Umstände die jetzige Zusammensetzung überholt ist und nicht mehr den heutigen Tendenzen entspricht. Wahlen in aufgeregten Zeiten bedeuten aber eine Radikalisierung, deren Gefahren nicht auf die leichte Achsel genommen werden sollten. An die Kollegen, die mit solchen Gedanken spielen, an deren gutem Willen aber in keiner Weise gezweifelt werden soll, sei die Bitte gerichtet: Erkennt, daß die Vertreter der Ärzteschaft das Menschenmögliche tun, um das Los der Ärzteschaft zu bessern, daß die Kräfte, die entgegenstehen, aber stärker sind. Den maßgebenden Stellen aber sei gesagt, daß ein Staat nicht nur aus dem Beton seiner Organisation besteht. Er lebt nicht zuletzt aus dem freien Spiel seiner Intelligenz.

Von den Vertretern der Ärzteschaft wird man verlangen müssen, daß sie in einem Aufruf, der nirgends überhört werden kann, auf die unhaltbare Lage hinweisen, **von der Bundesregierung aber, daß sie den Worten endlich Taten folgen läßt!**

Tuberkelbazillen im Auswurf nach Ellermann-Erlandsen angereichert

Von Dr. med. Werner Koose, Weidenstetten Krs. Ulm

Die Pionierarbeit von Ellermann und Erlandsen in der Kritik und Verbesserung der Anreicherungsverfahren der Auswurfuntersuchung auf Tuberkulose verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden. Ihr Verfahren hätte auch den besonderen Vorzug, es auch dem praktischen Arzt, der nicht über eine genügend hochtourige Zentri-

fuge verfügt, zu ermöglichen, die entscheidenden Untersuchungen beim Verdacht auf Tuberkulose in der eigenen Hand zu behalten, was die Ausbeute an früh positiven Ergebnissen verbessern kann.

Beim Auswurf wie beim Spinnwebengerinnel der Rückenmarksflüssigkeit bei der Hirnhauttuberkulose

kann eine verhältnismäßig einfache, aber sorgfältige Untersuchung des frischen Materials mehr ergeben als das Verfahren mit allen Hilfsmitteln des bakteriologischen Laboratoriums am zerschüttelten Auswurf oder Gerinnsel nach einer Postversendung. Beim Liquor als Beispiel kann es vorkommen, daß man im ganzen Spinnwebgerinnsel des nahe dem Krankenbett einbehaltenen Liquoranteils im ganzen nur 3 Tuberkelbazillen findet. Dann nimmt es nicht wunder, wenn das 60 km entfernte bakteriologische Institut im Bodensatz seines wenn auch größeren Liquoranteils nichts nachweisen kann. Seinen Untersuchern fehlt die Hinleitung des Blickes an den Fibrillen des Gerinnsels zu den Bazillen; andererseits kann die Hülle von Fibrin um die spärlichen Bazillen seines Anteils beim Überimpfen diese genügend vom Nährboden trennen, um ein Auswachsen zur Kolonie zu hindern. Beim Auswurf einer wirklich ganz frischen offenen Tuberkulose gibt es etwas durchaus Entsprechendes: Der kleine gelbe Batzen von vielleicht Ziernadelkopfgröße in den wenigen durchscheinend grau-schleimigen Sagoperlen des gesamten, vielleicht bei einem einzigen Morgenräuspern (ohne Husten!) entleerten Auswurfs des Tages kann, unmittelbar nach der Entleerung auf dem Objektträger verstrichen, den er keineswegs füllt, sehr viel mehr Tuberkelbazillen enthalten als der Gesamttagesauswurf, nach den besten Anreicherungsverfahren untersucht. Bereits an anderer Seite ist darauf hingewiesen: es kann trotz anderer Gegenwirkungen die menschliche Nähe des „Falles“ und der unmittelbare Druck der Verantwortung zu einer baldigen entschiedenen Klärung und das lebendige Abwiegen der Verdachtsgründe der gegenwärtigen Untersuchung den erstuntersuchenden Arzt zu einem größeren Zeitaufwand bei der Bazillensuche am Mikroskop veranlassen, als es bei der Arbeit der Untersuchungsämter mit der Fülle ihrer Beanspruchung beim besten Willen möglich ist. (Das wird auch so bleiben, bis die Untersuchungsämter laufende Band-Untersuchungen der maschinell geführten Präparate an Fluoreszenzmikroskop und Projektionschirm mit je zwei Beobachtern, die laufend persönlich getestet werden, einführen können.) Nun wird diese Anteilnahme des eigentlichen Arztes nunmehr in Württemberg auch materiell gewürdigt, freilich unter der Voraussetzung, daß die einfache Ausstrichuntersuchung des Auswurfes mit der Anreicherungsuntersuchung verbunden wird. Damit gewinnt die Technik der Anreicherungsuntersuchung erhebliche Bedeutung. Wenn man aber dabei, wie jetzt wohl allgemein, mit Antiformin arbeitet, wird es oft dazu kommen, daß mit ihm die positive Ausbeute gegenüber dem einfachen Untersuchen des frischen Ausstrichs überhaupt nicht verbessert wird.

Wie das Antiforminverfahren heute zumeist gehandhabt wird, hat es erhebliche Nachteile, die von dem zweifellos überlegenen Anreicherungsverfahren von

Ellermann-Erlandsen vermieden werden. Es verdient darum, wieder in Erinnerung gebracht zu werden; außerhalb der dänischen Heimat seiner Urheber ist es meiner Kenntnis nach nicht bekannt. Mag es umständlich erscheinen, es macht wenig Arbeit, wenn es auch eine 24stündige Wartezeit auferlegt und so von der Ungeduld Sorgfalt heischt.

Es besteht im Folgenden: Man versetzt den Auswurf mit der halben Raummenge 1½% iger Sodalösung und läßt das Gemisch über 24 Stunden im Spitzglas im Brutschrank bei 37° C und überläßt es der Autolyse. Hier erhebt der Praktiker Einspruch: Brutschrank? Er läßt sich ersetzen: Man fülle eine Thermosflasche mit Wasser von 40—45° C zu Drei-Vierteln und hänge das Auswurf-Soda-Gemisch in nicht zu schlankem Reagenzglas mit Heftpflasteretikett zur Namensbezeichnung an Fadenschlinge hinein, die mit dem Korken festgeklemmt wird. Man prüft die Wärmehaltung der Thermosflasche und bringt je nach dem Ergebnis nach 12 Stunden das Bad wieder auf 40—45° C. Nach 24 Stunden gießt man bei Verwendung eines Spitzglases die überstehende klare, jetzt kaum visköse Flüssigkeit, das Ergebnis der Autolyse, ab, oder bei Benutzen eines Reagenzglases in der Thermosflasche zentrifugiert man seinen Inhalt mit einer Zentrifuge, die ganz schwach sein kann; mit einer Handzentrifuge einer der üblichen Übersetzungen 1:15 genügen 200 Kurbelumdrehungen = 3000 Schleudertouren bei einiger Geschwindigkeit reichlich. Man gießt ab und kocht den Bodensatz mit der 4fachen Raummenge von 1,25% iger Kalilauge nach Überführen in ein Reagenzglas, zentrifugiert dann nochmals entsprechend, bringt dann nach Abgießen diesen zweiten Bodensatz in nicht zu dünner Schicht auf die Mitte eines Objektträgers, den man mit einem dünnen Hauch von Eiweiß-Glycerin (zu gleichen Raumteilen) vorbereitet hat, besser auf einem dicken Ausstrich des unveränderten Auswurfs; man läßt trocknen und färbt in der üblichen Weise. Die Gegenfärbung mit etwa noch unverdünntem Löfflerschen Methylenblau ist dabei nicht die beste. Ob man auf eine Gegenfärbung bei Vermeiden einer Überfärbung und bei guter Entfärbung verzichtet, ob man als Gegenfärbung Pikrinsäure oder Malachitgrün wählt, ist eine recht persönliche Angelegenheit, eine Frage der Art zu sehen. Man kann vielleicht raten, daß ein jeder an sicher positiven Präparaten kleiner Bazillenmengen seine persönliche Note in paarigen Abklatschpräparaten verschiedener Arten der Gegenfärbung ausprobiert.

Es ist nicht alles bewährt, was beliebt ist. Für Gutes muß man mühsam werben. Zu werben für das Verfahren von Ellermann und Erlandsen, der Anreicherung des Auswurfs an Tuberkelbazillen, wäre des Aufwands wert. Verfahren der Wahl würde es werden. Es gibt die stärkste Zunahme an Tuberkelbazillen auf die im Mikroskop untersuchte Fläche.

Ist ein Privatpatient rechtlich verpflichtet, die ihm von seiner Versicherungsgesellschaft ersetzten Arztkosten an den Arzt abzuführen?

Zu obiger Frage ist von dem Rechtsberater der Kassenärztlichen Vereinigung Landesstelle Württemberg, Herrn Oberregierungsrat Dr. Friedrich Haug, nachstehendes Rechtsgutachten erstattet worden, das wegen der allgemeinen Bedeutung für die praktizierenden Ärzte veröffentlicht wird.

„Die in der Überschrift gestellte Frage muß verneint werden.

Anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung, bei der die Heilbehandlung vom Versicherungsträger (Krankenkasse) grundsätzlich in Natur zu leisten ist (worauf das Kassenärztewesen beruht), gewährt die private Krankenversicherung nur Ersatz des Vermögensschadens, der durch die notwendige Krankenpflege entsteht. (Vgl. § 1 des Versicherungsvertragsgesetzes). Der Versicherungsnehmer erwirbt auf Grund des Versicherungsvertrages durch Zahlung der Prämien, Erfüllung der Wartezeit und Eintritt des Versicherungsfalles einen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft auf Geldentschädigung für die Behandlung der

Krankheit, wobei die Entschädigung meist auf eine bestimmte Höchstdauer der Krankheit beschränkt zu sein pflegt. Mit der Zahlung der in den Statuten festgelegten Entschädigung an den Versicherungsnehmer wird die Versicherungsgesellschaft ihrer Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag ledig. Sie hat keine darüber hinaus gehenden Interessen, insbesondere nicht dahin, daß die von ihr zu bewirkende Entschädigungszahlung dem behandelnden Arzt, dessen Rechnung der Entschädigungsleistung zugrunde liegt, auch wirklich zukommt. Allerdings ist in § 14 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, die vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt sind und die für alle Krankenversicherungsgesellschaften gelten, für die Erstattung von Rechnungen bestimmt:

Die Erstattungspflicht der Gesellschaft ruht, solange nicht folgende Bedingungen eingehalten sind:

- a) es sind die Urschriften der Rechnungen, die für jede Person besonders ausgestellt sein müssen, einzureichen. Die Gesellschaft kann verlangen, daß die Rechnungen bezahlt und quittiert sind und den Zahlungstag enthalten.

Diese Bestimmung dient aber nicht zur Sicherung der Ärzte für ihre Honoraransprüche, sondern nur dem Schutz der Versicherungsgesellschaft vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme. Sie soll verhüten, daß der Versicherungsgesellschaft die Rechnung eines Arztes zur Erstattung vorgelegt wird, obwohl sich Arzt und Patient vielleicht nachträglich auf die Zahlung eines geringeren als des in der Rechnung vermerkten Betrages geeinigt haben.

Es wäre zweckmäßig, wenn sich die Versicherungsgesellschaften an die genannte Bestimmung halten und die Erstattung nur bei quittierten Arztrechnungen vornehmen würden. Da es sich aber um eine *Kannvorschrift* handelt und die Versicherungsgesellschaft nach dem Versicherungsvertragsgesetz unter Umständen zu Vorschußzahlungen verpflichtet ist, wird es bisweilen vorkommen, daß der Versicherungsnehmer die Entschädigung von der Versicherungsgesellschaft erhält, bevor er selbst die Arztrechnung bezahlt hat.

Besondere Möglichkeiten der Sicherung für den Arzt gibt es in diesem Falle nicht. Der Arzt hat Honoraransprüche nur gegen den Patienten auf Grund des abgeschlossenen Privatbehandlungsvertrages. Ansprüche gegen die private Versicherungsgesellschaft des Patienten stehen ihm nicht zu. Darüber hinaus kann er sich nicht einmal die Ansprüche des Patienten gegen die Versicherungsgesellschaft zu seiner Sicherheit abtreten lassen. Denn in § 11 Absatz 6 der allgemeinen Versicherungsbedingungen heißt es ausdrücklich:

„Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen können vom Versicherungsnehmer weder verpfändet noch abgetreten werden.“

Es wird dem Arzt, der seine Honoraransprüche gegen den Privatpatienten gefährdet sieht, nichts anderes übrigbleiben, als gegen diesen den dinglichen Arrest nach den §§ 916 ff. der Zivilprozeßordnung beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen, um auf Grund des Arrestbefehls die Entschädigungsansprüche des Patienten gegen die Versicherungsgesellschaft zu pfänden. Voraussetzung dafür ist, daß der Arzt neben dem Arrestanspruch (Honorarforderung) auch den Arrestgrund, d. h. die Gefährdung der Verwirklichung seines Anspruchs, glaubhaft macht.“

Buchbesprechungen

Prof. Dr. Hans Heidler, Wien: „Lehrbuch der Geburtshilfe für Hebammen.“ Verlag Wilhelm Maudrich, Wien, 360 Seiten mit 165 Abb., Ganzl. DM 45.—.

Das Buch ist auf Anforderung des österreichischen Ministeriums für soziale Verwaltung von dem Vorstand der städtischen Frauenklinik Semmelweis (Hebammenlehranstalt) Wien geschrieben.

Nach einer Besprechung von Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers behandelt der Verfasser gründlich und übersichtlich die Physiologie und Pathologie von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Daraus ergeben sich eingehende Anweisungen für das Verhalten der Hebamme, die vor allem auch den „Arztfall“ möglichst frühzeitig erkennen soll. Im Gegensatz zu unseren heutigen Vorschriften, die der Hebamme nur noch die Entwicklung der Beckenendlage und die manuelle Plazentalösung gestatten, wenn der Arzt nicht rechtzeitig zur Stelle ist, darf sie in Österreich mit seinen abgelegenen Gebirgsdörfern im Notfall außerdem die innere Wendung machen. Ein besonderer Vorzug des Buches sind seine lehrreichen Abbildungen, von denen viele aus dem bekannten Lehrbuch der Geburtshilfe von Bumm übernommen sind. Der Verfasser hielt es für zweckmäßig, in seinen Ausführungen die ärztlichen Fachausdrücke in großem Umfang zu gebrauchen; Referent erblickt darin eher einen Nachteil und vermeidet bewußt die Übernahme der sogenannten Medizinersprache in seine eigene Hebammenausbildung. Zu begrüßen wäre auch, wenn die nächste Auflage des Heidlischen Lehrbuches die in Österreich geltenden Gesetzesbestimmungen über das Hebammenwesen enthalten würde. Das Kapitel über das Neugeborene stammt von dem Vorstand der Wiener Universitätskinderklinik Prof. Dr. Reuß, den wir ja alle als einen der besten Kenner dieses Sachgebietes schätzen.

Prof. Dr. Reichenmiller

Alfred Hoche: „Jahresringe.“ I. F. Lehmanns Verlag, München, 260 Seiten, DM 9.50.

Als der Professor der Psychiatrie in Freiburg Dr. Hoche nach seiner Emeritierung 1934 sein Bekenntnisbuch „Jahresringe“ herausgab, hatte mich dieses wegen seiner geistreichen Sprache und seiner Offenheit sehr beeindruckt. Die früheren Auflagen sind vergriffen und die Erbin des literarischen Nachlasses hat der Anregung des Verlages zu einer Neu-

herausgabe stattgegeben, dabei aber Auslassungen vorgenommen, weil die geschichtliche Entwicklung manche der niedergelegten Ansichten widerlegt hat. Es dünkt mich eine etwas mißliche Sache zu sein, wenn ein Bekenntnisbuch eines Verstorbenen nur unter Weglassung früher geäußelter Ansichten veröffentlicht werden darf. Die Möglichkeit liegt nahe, daß erkannte Irrtümer sich auch in den übrigen Anschauungen hätten auswirken können. Wenn aber auch die beherrschte Lebensauffassung des erfolgreichen Gelehrten wohl kaum allzuviel Menschen in bedrängter Lage Aufmunterung und Trost gewähren kann, so sind doch die Bekenntnisse eines solch klugen, kritischen und vielerfahrenen Seelenarztes, der über eine so schöne Sprache verfügt, dem es um die Wahrheit so ernst ist und der über sich und seine Mitmenschen so tiefgründiges zu sagen weiß, von großem Interesse und befruchtendem Wert.

Dr. Gerber.

Prof. Dr. Stepp: „ABC der Gesundheit.“ Verlagsanstalt Carl Gerber, München, 287 Seiten, broschiert DM 8.50, Halbleinen DM 9.80.

Dem gebildeten Laien bringt das Werk Anleitung zu gesundheitsgemäßer Lebensführung. In klarem, verständlichem Stil wird im allgemeinen Teil der Krankheitsbegriff erläutert, Ursachen und Bedingungen der Krankheiten werden dargelegt, sowohl die Diätetik der Ernährung — wobei der als Vitaminforscher bekannte Verfasser mit Recht ganz besonderen Wert auf die Schutzstoffe in der Nahrung legt —, als auch die Diätetik des Seelenlebens werden behandelt (dies ist in dieser Zeit größter seelischer Belastung für unsere Kranken besonders wichtig). Im speziellen Teil werden, nach Organsystemen geordnet, Krankheitserscheinungen besprochen (ohne sich aber zu sehr in Einzelheiten zu verlieren); von therapeutischen Ratschlägen wird ganz abgesehen, vielmehr wird der Leser immer wieder an seinen Arzt verwiesen. Die Fortschritte der neuzeitlichen Heilkunde werden gewürdigt, manchem früher hoffnungslosen Kranken kann so eine vertrauensvolle und zuversichtliche Einstellung zu seinem Leiden vermittelt werden. Eine Fremdwörterverdeutschung im Anhang macht die im Buch vorkommenden Fachausdrücke dem Laien verständlich. Jedem Arzt, vor allem dem Praktiker auf dem Lande, der die oft verworrene medizinische Vorstellungswelt seiner Patienten kennenlernen und beeinflussen will, muß dies Buch dringend empfohlen werden, er soll es weiter hineintragen in alle interessierten Kreise. (Der

Lehrer, der Pfarrer, der Bürgermeister, Hebamme und Krankenschwester in jedem Dorf sollten es gelesen haben.) Wenn man sich die weitverbreiteten „Doktorbücher“ angesehen hat, deren unheilvolles Kursieren von einem Kranken zum andern man mit einiger Feinfühligkeit aus den Laiensichten am Krankenbett heraushören kann, dann empfindet man im Gegensatz dazu das vorliegende Werk als Wohltat. Das feine, klare und saubere Werk bringt helles Licht, frische Luft und vitaminreichen Stoff, kurzum die Elemente der Gesundheit in das (mittelalterliche) Dunkel der populärmedizinischen Schriften. Von Herzen ist dem Werk weiteste Verbreitung zu wünschen.

Dr. Mutschler, Offenau

Prof. Dr. Heilmeyer Freiburg: „Tradition und Zielsetzung der Medizinischen Universitäts-Klinik in Freiburg/Br.“ Georg Thieme Verlag, Stuttgart, 53 S., 17 Abb., 1951, DM 1.80.

Am 24. Juni 1950 wurde das im Jahre 1944 zerstörte Gebäude der medizinischen Universitäts-Klinik Freiburg neu eröffnet. Bei der Feier hielt Prof. Dr. Ludwig Heilmeyer, der derzeitige Direktor der Klinik, eine akademische Rede, die jetzt als Heft 10 der Folge „Freiburger Universitäts-Reden“ erschien.

Heilmeyer schloß an die erste Einweihungsrede Tannhausers vom 1. Dezember 1931 an, streifte die Geschichte der Freiburger Klinik, beginnend mit dem ersten Direktor Josephus Lambertus Bader (1723—1773) bis in die jüngste Zeit. Ihre internationale Bedeutung erhielt die Klinik durch Adolf Kussmaul, welchem Christian Bäuml, Oskar de la Camp, Hans Eppinger, Tannhauser, Bohnenkamp und schließlich Heilmeyer im Amt folgten.

Heilmeyer skizzierte in großen Zügen die verschiedenen Arbeitsrichtungen seiner Klinik, wie sie sich zum Teil aus traditionellen Verhältnissen, zum Teil aus neuartigen Fragestellungen und Problemen ergaben, und bot bei dieser Gelegenheit, unter Würdigung der Arbeiten großer deutscher Internisten, einen Einblick in die Zielsetzung seiner Klinik und ihre umfassende Beteiligung an der neueren medizinischen Forschung.

Neben der Rede enthält das Heft im Auszug die Ansprache der zu der Feier zahlreich erschienenen Ehrengäste.

Killian

H. Schwarz: „Psychiatrische Erfahrungen zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung, insbesondere zum Problem der psychogenen Depression.“ Verlag Carl Marhold, Halle, geh. DM 2.80.

Der Verf. eröffnet die von ihm herausgegebene Schriftenreihe mit der für die ärztliche Praxis wichtigen Frage der Schwangerschaftsunterbrechung aus psychiatrischer Indikation. Die Mitteilung einer größeren Zahl kurzer Krankengeschichten gibt eine gute Übersicht. Im Mittelpunkt steht die durch die Schwangerschaft selbst bedingte „psychogene Depression der Schwangeren“, bei der allein eine Indikation zur Unterbrechung wegen bestehender Lebensgefahr und ihrer Beseitigung durch diesen Eingriff gestellt wurde. Bei endogenen Depressionen und der Mehrzahl der reaktiven Depressionen, also der durch das Schwangerschaftserlebnis nur ausgelösten endogenen Psychosen, wird die Unterbrechung abgelehnt.

Dr. Legewie

K. H. Elsaesser: „Psychose und basaler Hirnprozeß.“ Verlag Carl Marhold, Halle, 49 Seiten, geh. DM 5.20.

Die kleine Schrift befaßt sich an Hand einiger Beispiele mit dem Zusammenhang von psychotischen Erscheinungen und basalen Hirnschädigungen. Hirnbasierkrankungen können je nach der Anlage des Kranken verschiedene Formen seelischer Störungen erzeugen. Es sind also am Zustandekommen und Aufbau dieser Psychosen endogene und exogene Faktoren je nach ihrer Stärke in verschiedenem Grade beteiligt. Das psychische Geschehen ist von der Hirnbasis aus ebenso stöbar wie das vegetativ-somatische.

Dr. Legewie

Wilhelm Rimpau: „Die Leptospirose.“ Eine kurze Darstellung für Ärzte, Tierärzte und Gesundheitsbehörden. Verlag Urban und Schwarzenberg, München-Berlin, 1950, 157 Seiten, DM 10.—.

Einer der besten Kenner des Gebietes stellt auf Grund seiner eigenen umfangreichen Erfahrungen den gegenwärtigen Stand unseres Wissens über die durch Leptospiren verursachte Infektionskrankheit dar.

Im I. Teil werden die Leptospiren und die damit zusammenhängenden Fragen bakteriologischer und serologischer Art behandelt. Teil II beschäftigt sich mit der Klinik der Leptospirose, und den Abschluß bilden Ausführungen über Epidemiologie, Verhütung und Bekämpfung der Krankheit.

Das Buch ist für den praktischen Arzt, den Kliniker, den Mikrobiologen und den Medizinalbeamten gleichermaßen geschrieben. Es vermittelt dem Leser einen wertvollen Aufschluß über diese gar nicht allzu seltene Erkrankung, und es ist ihm weiteste Verbreitung zu wünschen; denn die genaue Kenntnis der Seuche und ihrer Erreger ist Voraussetzung für die Erkennung.

Dr. Liebermeister

Paul Kaiser: „Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde.“ Verlag Urban und Schwarzenberg, München und Berlin, 6. verbesserte Auflage, 252 Seiten, 80 z. T. farbige Abb., Ganzleinen DM 12.—.

Ursprünglich als Kompendium für Sanitätsoffiziere gedacht, hat sich das Kaisersche Lehrbuch über den zunächst vorgesehenen Personenkreis hinaus Freunde und Anhänger erworben. Die Neuauflage bringt auf 237 Textseiten einen Überblick über den derzeitigen Stand der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, wobei auch Randgebiete, wie Kopf- und Schädelverletzungen, Stimm- und Sprachstörungen, moderne Chemotherapeutica und die Begutachtung Hals-Nasen-Ohrenkranker in besonderen Kapiteln behandelt werden. Ein derart umfangreiches Gebiet läßt sich auch bei prägnanter Diktion und rationellster Einteilung auf so beschränktem Raum nicht bewältigen ohne simplifizierende und schematische Darstellung. Mit allen Einschränkungen, die sich hieraus ergeben, wird das Buch der gestellten Aufgabe gerecht. Viele, gut ausgearbeitete Abbildungen ergänzen den Text und sparen lange Erklärungen. Didaktisch wenig glücklich gewählt ist die Röntgenübersichtsaufnahme der Nebenhöhlen, auf der die Pyramiden spitzen in die Kieferhöhlen hineinprojiziert sind. Bei den antiallergischen Mitteln werden nur ausländische Präparate angeführt, sicher zur Freude der Rezeptprüfungskommissionen. Etwas kurz gekommen ist das auch für den Praktiker wichtige Gebiet der Frühdiagnose und der Behandlung maligner Tumoren. Endlich wäre es wünschenswert, wenn die medizinische Terminologie von dem Substantiv „Oberkieferhöhlenentzündung“ (S. 131) verschont bliebe. — Wer sich ohne großen Zeitaufwand über die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten des HNO-Faches orientieren will, dem genügt das Lehrbuch Kaisers durchaus. Wer aber selbst Hals-Nasen-Ohrenkranke behandelt, sollte einen etwas ergiebigeren Leitfaden wählen.

Dr. Hans Rau

Dr. Gerhard Meyer: „Handbuch der Arzneyspezialitäten für Ärzte und Apotheker.“ Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft m. b. H., Stuttgart 1949, 757 Seiten, DM 26.50.

Das Buch enthält unter Anführung der Zusammensetzung, der Verpackungsformen, Dosierung, Indikation und des Preises die wichtigsten Präparate des pharmazeutischen Großhandels und ist aus der Zusammenarbeit zwischen Arzt und Apotheker entstanden. Die Zusammenfassung erfolgte teils nach Indikationsgebieten und teils nach der Zusammensetzung der Präparate. Der Verfasser war bestrebt, möglichst alle in Betracht kommenden Präparate des Großhandels anzuführen, um dem praktischen Arzt eine große Auswahl an Präparaten zu bieten, besonders dann, wenn in der Therapie ein Wechsel der Verordnung erforderlich ist. Der Praktiker wird das Buch vor allem dann begrüßen, wenn er nach einem ähnlichen Präparat sucht, da das eine oder andere nicht zu haben oder in einer bestimmten Gegend nicht eingeführt ist. Das Buch sollte in der Handbibliothek eines jeden Arztes und Apothekers anzutreffen sein.

Prof. Dr. Kaiser

Dr. Martin Juchum: „Die Erkrankungen des Rückens.“ Medizinische Praxis, Sammlung für ärztliche Fortbildung Band 33. Dr. Dietrich Steinkopff-Verlag, Frankfurt/Main, 144 Seiten, 32 Abb., br. DM 13.80, Leinen DM 16.—

Auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen als leitender Arzt eines Sanatoriums in Bad Mergentheim gibt der Verfasser einen guten Überblick über die Erkrankungen des Rückens, wobei vor allem die rheumatischen Erkrankungen und die Systemerkrankungen der Knochen weitgehend dargestellt werden. Aber auch die Beziehungen zu den Nachbarorganen werden berücksichtigt. Das Buch gibt gute Behandlungshinweise.
Prof. Dr. Heiss

Hans L o e w e: „Paul Ehrlich.“ Schöpfer der Chemotherapie. Wissenschaftliche Verlagsanstalt Stuttgart, 1950, 251 Seiten, 17 Abb., DM 9.50.

Der 8. Band der Schriftenreihe „Große Naturforscher“ ist dem Leben und Werk Paul Ehrlichs gewidmet. Daß von Ehrlich und seinen Mitarbeitern nach mühevollen experimentellen Forschungen das Salvarsan geschaffen wurde, weiß wohl auch heute noch jeder Arzt, weniger aber, weil der Name Ehrlich verfiel, daß die Auffindung dieses Chemotherapeutikums nur einen Bruchteil der Ehrlichschen Lebensarbeit darstellt. Es ist deshalb gut, daß durch diese Schrift die Bedeutung Ehrlichs für die Medizin wieder in das gebührende Licht gestellt wird. Denn unsere gegenwärtige Hämatologie beruht zur Hauptsache auf Ehrlichs Forschungsergebnissen. Die Bestandteile des Blutes zu differenzieren und die besonderen färberischen Eigenschaften der Granula festzustellen, ist allein schon eine Großtat gewesen. Mit seinen farbenanalytischen Untersuchungen an der lebenden Zelle begründete Ehrlich die Vitalfärbung. Ebenso grundlegend hat Ehrlichs Seitenkettentheorie die Immunitätsforschung und die Serodiagnostik der Lues beeinflusst. Daß Ehrlich, der es stets ablehnte, seine Forschungsergebnisse für sich finanziell auszuschöpfen, durch den Streit der Salvarsangeegner am Schluß seines Lebens angefeindet wurde, empfindet man bei der Lektüre des Buches fast als persönliche Beleidigung. Das Wirken eines der größten naturwissenschaftlichen Mediziner an der Wende zum 20. Jahrhundert hat in dieser Schrift eine packende Darstellung erfahren.
Prof. Dr. Stübler

Dr. med. D. B r ü c k: „Handbuch für Ärzte, Kassenärzte und Sprechstundenhelferinnen.“ Schlütersche Verlagsbuchhandlung Hannover, 211 Seiten, DM 6.—

Mit der Herausgabe dieses „Handbuches“ hat Brück eine Lücke im ärztlichen Schrifttum geschlossen, die sicher von vielen Kollegen, besonders den in praxi noch nicht so erfahrenen schon oft empfunden wurde. Es ist ja für den beschäftigten Arzt heutzutage fast unmöglich, alle „Vorschriften und Verordnungen“ immer parat zu haben. Man ist dann gezwungen, die verschiedensten diesbezüglichen Erläuterungen in einem recht unübersichtlichen Schrifttum zu studieren. Diese Arbeit hat uns Brück dankenswerterweise abgenommen und sehr übersichtlich zusammengestellt. — Das Buch vereint vieles dessen, was man bisher verschiedenorts nachschlagen mußte, und ist darum für die tägliche Orientierung in den immer wieder in der Praxis auftauchenden Fragen besonders geeignet. Es erspart einem viel Zeit und Ärger, denn man findet darin manches, was der praktische Arzt und Spezialist im allgemeinen erst durch für ihn finanziell nachteilige Erfahrungen sich aneignen konnte, z. B. „welche Leistungen übernehmen die Kassen nicht“ oder „was kann bei Kassenpatienten privat verrechnet werden“ usw. Das Büchlein enthält in der ersten Hälfte die Gebührenordnungen, Abrechnungsweisen, Regelbeträge usw. für Ärzte und Fachärzte, alles alphabetisch geordnet. Die zweite Hälfte bietet das für die Sprechstundenhilfe Wissenswerte mit einer sehr ausführlichen Anleitung für die vorkommenden Laboruntersuchungen. — Man wird also über alles so wichtige „Nebensächliche“ beraten und vor allem die Hilfskräfte können sich auch in Abwesenheit des Arztes rasch und sicher informieren. Somit ist der Gebrauch dieses Handbuches für alle an der ärztlichen Praxis Beteiligten sehr aufschlußreich und kann als eine neue wertvolle Hilfe bei der Bewältigung der beruflichen Nebenarbeiten für den Arzt und seine Helferinnen bezeichnet werden.
Dr. Johannes Fuchs

August B i e r: „Die Seele.“ J. F. Lehmann Verlag, München, 172 Seiten, geh. DM 7.50, Ln. DM 9.50.

August Bier sieht in der Belebung das Wesen der Seele. Deshalb kommt die Seele jedem Lebewesen zu, sei es Pflanze, Tier oder Mensch. Zwei Merkmale sind kennzeichnend für die Seele, Reizbarkeit und zielstrebige Handlung. Es gibt keinen seelischen Vorgang, der nicht durch Reize in Gang gesetzt würde, keinen, der nicht in einer zielstrebigen Handlung endete. Deshalb stehen sämtliche physiologische Vorgänge unter der Herrschaft der Seele. Die Seele kann unbewußt oder gebunden, bewußt oder frei sein. Die bewußte freie Seele hat den Menschen zum Herrn der Erde gemacht. In der Biologie gilt neben dem Gesetz der physischen Kausalität noch die psychische Kausalität, die nicht nach Ursache und Wirkung, sondern nach Motiv und Handlung abläuft. Aus dieser psychischen Kausalität erwächst noch ein drittes Merkmal der Seele, das häufige Irren. So gehört das Logische wie das Nichtlogische zum Leben und vermag sich trotzdem zur Harmonie vereinigen. In klaren und leicht verständlichen Worten und Beispielen erläutert Bier seine Gedanken und geht streng wissenschaftlich dem Wesen der Seele nach. Über die Frage der Unsterblichkeit der Seele, die nicht wissenschaftlich, sondern nur glaubensmäßig angegangen werden kann, stellt Bier fest, daß eine wahre Frömmigkeit, die einen persönlichen Gott und ein persönliches Fortleben der Seele im Verein mit diesem annimmt, mit der strengsten Wissenschaft nicht im Widerspruch steht. Jedem sollte es Anreiz sein, wie ein Großer von uns sein Leben lang sich um das Wesen der Seele bemüht und am Ende seines Lebens zu einer überzeugten Gesamtschau kommt. Mit großer Bereicherung wird er das Buch aus der Hand legen.
Dr. Gerber.

Dr. med. habil. Hans B r a u n: „Experimentelle Untersuchung zum Kalziumstoffwechsel und zur Kalziumtherapie.“ Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH., Stuttgart, 1949 (Heft 8 der Beihefte zur medizinischen Monatsschrift), 97 Seiten, 23 Abb., DM 9.80.

B. berichtet eingehend über Resorption von Kalksalzen und bestätigt die Beobachtungen anderer Autoren, daß aus dem Magen und vor allem dem Dünndarm Kalziumsalze resorbiert werden, daß allerdings die Erhöhung des Kalkspiegels im Blut nicht lange anhält. Geringe Mengen Salzsäure und Vitamin C beschleunigen die Resorption. Auch eine rektale Kalkresorption kann B. nachweisen. B. beschäftigt sich außerdem eingehend mit einem Fall atypischer parathyreoopriver Tetanie, ohne diesen Fall in seinen Sonderheiten klären zu können. Auch wurden von ihm die Beziehungen zwischen Kalziumausscheidung und Schilddrüse untersucht. Gaben von Thyreoid-Dispert scheinen eine Steigerung der Ausscheidung von Kalzium im Harn hervorzurufen, während hohe Gaben von Vitamin C eine Verminderung dieser Ausscheidung zur Folge haben. Erwähnt sei noch, daß B. eine kolorimetrische Methode mit Pikrololensäure zur Bestimmung von Kalziumsalzen angegeben hat, sie bedarf aber noch weiterer Ausarbeitung, um für Kalziumbestimmungen im Blut und im Urin verwendet werden zu können. Diese Arbeit sei die Habilitationsschrift des Autors, wie im Vorwort angegeben wird!
Dr. Walther Scharpff

Dr. H. K a d e: „Die Bedeutung der chronischen Gastritis als präcarcinomatische Erkrankung.“ Nölke-Verlag Hamburg, 1949, 120 Seiten, 48 Abb., 26 Tab., Halbl. DM 15.75.

K. hat sich die Mühe gemacht, 157 Menschen, die an perniziöser Anämie erkrankt sind, jahrelang genauestens zu beobachten. Er hat festgestellt, daß unter ihnen weit mehr an Magenkrebs erkrankten, auch an Magenpolypen, als der Durchschnitt der Bevölkerung. Perniciosakranke sind also — das darf als sicher gelten — in einem weit höheren Maße krebgefährdet als die übrige Bevölkerung. K. fordert mit Recht, daß sie deswegen besonders überwacht werden müssen. Vor allem ist das Blutbild zu beachten, das sich in manchen Fällen bei Krebsentwicklung ändert (der Färbeindex wird evtl. weniger als 1). Auch sollte der Magen immer wieder einmal geröntgt werden. K. steht auf dem Standpunkt von Konjetzny, daß die chron. Gastritis, also die chronische entzündliche Erkrankung der Magenschleimhaut die Wegbereiterin für den Krebs sei, und sieht darin das Bindeglied von der gesunden

Magenschleimhaut zum Carcinom. Bewiesen ist dies durch die Arbeit von K. aber nicht, kenne ich doch Kranke mit pernicioöser Anämie, die nach Jahren nicht am Magen, sondern an einem anderen Organ ein Carcinom bekamen. Diese Mahnung zur Vorsicht in der Deutung der Ursache des Carcinoms beeinträchtigt aber den Wert der sehr fleißigen und gewissenhaften Arbeit, die sich auch eingehend mit dem Röntgenbefund des Magens befaßt, in keiner Weise.

Dr. Walther Scharpf

Dr. med. David Wajnapel: „Zur Pathologie des Fleckfiebers.“ Beihefte zur Medizinischen Monatsschrift Heft 2, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH., Stuttgart, 1947, 72 Seiten, brosch. DM 4.20.

Auf Grund seiner Erfahrungen an einem großen Krankengut von über 2000 Fleckfieberfällen bespricht der Verfasser die Pathologie der klinischen Erscheinungen im Verlauf einer Fleckfiebererkrankung. Er diskutiert dabei die einschlägige Literatur. An Hand sehr instruktiver Kurven zeigt der Verfasser die Beziehungen zwischen Harnstoffkurve im Blut, als Ausdruck einer extrarenalen Azotaemie, und der Chloridkurve im Harn in ihrem Verhältnis zum Krankheitsverlauf auf. Die Veränderungen des Blutchemismus und des Liquor cerebrospinalis werden eingehend behandelt. Am Schluß werden einige therapeutische Folgerungen erörtert und an Hand von Krankengeschichten und Kurven illustriert.

Die Lektüre der kleinen Schrift ist sehr anregend für jeden, der sich für Infektionskrankheiten interessiert.

Dr. Hangleiter

Prof. Dr. Hermann Wolf: „Klinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten.“ Verlag Urban & Schwarzenberg, Berlin-München, 222 Seiten, Ganzl. DM 16.—.

Das Fachgebiet hat in letzter Zeit eine Reihe von Darstellungen erfahren. Das vorliegende Buch nimmt dadurch eine Sonderstellung ein, daß sich sein Verfasser, ein ebenso erfahrener Arzt wie Zahnarzt, nicht an den Zahnarzt, sondern ausdrücklich an den Arzt und an den Medizinstudenten wendet. Wie der Autor in seinem Vorwort betont, ist kein Wert auf erschöpfende Darstellung des gesamten Stoffes gelegt worden; das Buch entstand aus Praxis und Unterricht. Es vermittelt vor allem die pathologischen und pathologisch-anatomischen Grundlagen ärztlich-zahnärztlichen Denkens. Den therapeutischen Möglichkeiten, die der Arzt auf dem Fachgebiet der Zahn-, Mund-, Kieferheilkunde beherrschen oder wenigstens kennen soll, ist verhältnismäßig viel Raum gewidmet. Wenn man sich die Gestaltung mancher Kapitel, z. B. Herzinfektion, ausführlicher gewünscht hätte (vielleicht unter Verzicht auf die für den Arzt nicht so wichtige Kenntnis der Diagnostik und Therapie der Pulpenerkrankungen), so wird das durch die überlegene Beherrschung des gesamten Gebietes mehr als ausgeglichen. Wolf stellt sich nicht nur als Lehrer und Kliniker seines engeren Fachgebietes vor, sondern auch als bedeutender Vertreter der Wiener ärztlichen Schule. Darum ist das vorliegende Werk dem Andenken seines Lehrers Eiselsberg gewidmet. Hervorragend ist das beigegebene Bildmaterial und die buchtchnische Ausstattung. Das Werk kann jedem Arzt, der sich mit dem Problem der Zahnheilkunde intensiv befassen will, nur empfohlen werden. Das Wolfsche Buch beweist, daß die Zahnheilkunde untrennbar in der Allgemeinmedizin verankert ist und von ihr nicht nur empfängt, sondern auch zu geben hat. Damit im Zusammenhang stellt man bedauernd fest, daß der zahnärztlich-klinische Unterricht aus dem ärztlichen Studienplan und der Prüfungsordnung wieder gestrichen wurde.

Dr. Dr. Rheinwald

Dr. A. Rottmann, Wien: „Kongressbericht der 1. Wiener Arzttagung für Fortschritte in der Therapie und Diagnostik der sozialhygienisch wichtigsten Volkserkrankungen 6.—9. März 1949.“ Verlag Wilhelm Maudrich, Wien, 1950, 220 Seiten mit Abb., kart. DM 10.—.

Auf 200 Seiten sind 41 Vorträge vom März 1949 aus den verschiedensten Gebieten der Medizin niedergelegt, in allen sind brennende Tagesfragen behandelt, z. B. Streptomycin; Carcinombehandlung vom chirurgischen, radiologischen und

chemischen Standpunkt aus; Thiuracilbehandlung der Thyreotoxikose. Die Sammlung vermittelt viele Anregungen und Kenntnisse.

Prof. Dr. Dennig

Prof. Sir Alexander Fleming: „Penicillin und seine praktische Anwendung.“ Thomas-Verlag, Kempfen-Niederrhein, 431 Seiten, 28 Bildtafeln mit 44 Bildern, Ganzl. DM 25.—.

Es ist schön, daß dieses Standardwerk in deutscher Sprache erschienen ist. Fleming selbst beschreibt die Entwicklungsgeschichte und die bakteriologische Kontrolle der Penicillinbehandlung und sein Kreis von englischen Mitarbeitern bespricht dann die einzelnen Gebiete der inneren Medizin, der Chirurgie, der Augen-, der Hals-Nasen-Ohren-, der Haut- und Geschlechtskrankheiten usw.

Durchweg ist die Darstellung echt englisch nüchtern und klar. Man staunt, daß heute, da die Fortschritte der chemischen und antibiotischen Behandlung sich von Monat zu Monat überstürzen, grundsätzlich noch fast alles gilt, was hier vor 4 Jahren geschrieben wurde. Inzwischen sind natürlich Berge von Literatur angewachsen, und Einzelheiten sind modifiziert worden, namentlich die Dosen werden jetzt meistens höher gewählt. Aber es ist doch bezeichnend, wieviel von diesem Buch mit seinem geschichtlichen Wert heute noch gültig ist.

Prof. Dr. Dennig

Prof. Dr. A. Wiedmann: „Die Gonorrhoe des Mannes.“ Verlag Wilhelm Maudrich, Wien, 1949, 163 Seiten, kart. DM 12.—.

Früher war es üblich gewesen, das Krankheitsbild der Gonorrhoe für beide Geschlechter getrennt zu besprechen, weil die andersartigen anatomischen Verhältnisse erhebliche Unterschiede im klinischen Erscheinungsbild und in der Behandlung bedingten. Heute besteht hierzu im Grunde kaum noch Veranlassung. Durch die Einführung der Sulfonamide und später des Penicillins hat sich die Pathologie und Therapie der Gonorrhoe so weitgehend vereinfacht, daß auf die früher besonders beim Manne üblich gewesenem umständlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden heute fast ganz verzichtet werden kann. Trotzdem sollte jeder Arzt auch weiterhin diese alten Methoden beherrschen, um jederzeit in der Lage zu sein, die spärlichen Versager der modernen Therapie fachlich richtig zu behandeln. Gerade die jüngeren Kollegen haben heute kaum noch Gelegenheit, sich größere praktische Erfahrungen über diese Zusammenhänge zu erwerben. Sie werden daher in zunehmendem Maße auf das theoretische Wissen zurückgreifen müssen, welches ihnen Bücher, wie das vorliegende, übermitteln. Wiedmann hat unsere im Grunde abgeschlossenen Kenntnisse über die Gonorrhoe des Mannes in übersichtlicher Form und unter Beigabe ausgezeichneter Abbildungen zusammengestellt und den Anschluß an Gegenwartsbedürfnisse durch die Hinzunahme der modernen Therapie gefunden. Ergänzend wäre allenfalls noch zu bemerken, daß die Rektalgonorrhoe auch durch passive Päderastie und nicht nur nach Perforation eines Prostataabszesses oder durch Unsauberkeit (rektale Messung, rektale Untersuchung) entstehen kann.

Dr. Werner Schmidt

Prof. Dr. Theodor Hryntscharik: „Die Hypertrophie und das Carcinom der Prostata.“ Wiener Beiträge zur Urologie, Band 3, Verlag Wilhelm Maudrich, Wien, 1948, 122 Seiten, 24 Abbildungen, kart. DM 12.—.

Nach kurzer Schilderung der üblichen Untersuchungstechnik und Nierenfunktionsprüfung gibt V. einen Überblick über seine Einteilung der Prostatiker. Gruppe I — ohne Restharn, nur subjektive Beschwerden. Gruppe II — Restharn bis zu 150 ccm. Gruppe III — Restharn über 150 ccm. Die Behandlung der Patienten von Gr. I ist konservativ, medikamentös (Papaverin usw.), gleichzeitig Prostatamassage, Wärmebehandlung, Beseitigung eventuell vorhandener Infekte mit Mandelsäurepräparaten, Penicillin, Streptomycin, gleichzeitig örtliche Maßnahmen. — Die Behandlung von Gr. II ist verschieden, die Operation ist um so mehr indiziert, je mehr sich der Restharn der Grenze von 150 ccm nähert. — Infizierte Fälle von Gr. II und alle Fälle von Gr. III müssen unbedingt chirurg. Behandlung unterzogen werden.

Die Resektion gilt als Behandlungsmethode für kleine Adenome und Sphinkterstarre und ist in diesem Fall keine Konkurrenzmethode für die Prostatektomie. Als Operationsmethode wird die suprapubische Prostatektomie nach Harris mit primärem Blasenverschluß durchgeführt, vom V. modifiziert. Die Millinsche Operation wird nicht durchgeführt.

Die Behandlung des Prostata Carcinome wird nach den jetzt allgemein üblichen Prinzipien vorgenommen. Zur Radikal-exstirpation wird Mitentfernung der Samenblasen gefordert, die Durchführung ist aber kaum jemals möglich. Hofmon-

behandlung entweder passiv, nicht durch Kastration, sondern durch intrakapsuläre Orchidektomie, wo nur das Hodengewebe selbst entfernt wird; oder aktiv mit weiblichen Keimdrüsenhormonen bis zu 180 mg im Monat.

Röntgen-Radiumbestrahlung wird nur wegen Metastasen und heftigen Schmerzen durch retroperitoneale Drüsen durchgeführt. Die Bestrahlung des Carcinoms selbst hat keinen Erfolg. Als operative Behandlung bei Harnverhaltung oder Miktionshemmung wird die Resektion wärmstens empfohlen.

Dr. Hösel

Bekanntmachungen

„Ärzte-Adreßbuch Nord- und Süd-Württemberg 1951“

Das Ärzte-Adreßbuch enthält in seinem Teil Nord-Württemberg nur diejenigen freipraktizierenden Ärzte, die der Ärztekammer Nord-Württemberg E. V. angehören oder als Kassenärzte Mitglieder der KV Landesstelle Württemberg sind. Diese Einschränkung ist leider auf dem Titelblatt nicht vermerkt worden, was deshalb hiermit nachgeholt wird.

Zahlung von Kinderzuschlag und Waisengeld während der Ableistung der Pflichtassistentenzeit

In der Frage, ob die Berufsausbildung von Ärzten mit der Ablegung der ärztlichen Prüfung und Erlangung der Bestallung als Arzt beendet ist, habe ich unlängst die Auffassung vertreten, daß auch die Ableistung der Pflichtassistentenzeit und des Landvierteljahrs (insgesamt 1 1/4 Jahre), die sich an die ärztliche Prüfung anschließen und die Vorbedingungen für die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs in eigener Praxis bilden, noch als Teil der ärztlichen Berufsausbildung im Sinne des § 14 Abs. 3 BesG. und § 133 Abs. 2 DBG. angesehen werden sollte. Die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder sind, wie eine Rundfrage des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben hat, in ihrer Mehrzahl der gleichen Auffassung.

Ich habe danach keine Bedenken gegen die Gewährung des Kinderzuschlags und des Waisengeldes auch während der Pflichtassistentenzeit des jungen Arztes, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Während einer über die Pflichtassistentenzeit von 1 1/4 Jahren hinausgehenden unentgeltlichen Beschäftigung oder auch einer zusätzlichen fachärztlichen Ausbildung ist die Gewährung von Kinderzuschlag und Waisengeld dagegen nicht mehr gerechtfertigt.

Im Auftrag
gez. Lentz

Wir geben obige Verfügung des Bundesministers für Finanzen bekannt und machen darauf aufmerksam, daß nach dem DBG, solange Anspruch auf Kinderzuschlag und Waisengeld besteht, bis das 24. Lebensjahr beendet ist; darüber hinaus nur dann, wenn Verzögerungen der Schul- und Berufsausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen oder infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit, ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Grund, eingetreten sind.

Schriftlg.

Einladung

An der Akademie für ärztliche Fortbildung Karlsruhe, Moltkestraße 18, finden im Monat Oktober 1951 folgende Vorträge statt, zu denen ich freundlichst einlade:

Freitag, 5. Oktober 1951, 20 Uhr:

Prof. Dr. Adam, Erlangen:

„Fortschritte auf dem Gebiet der Pathogenese und Therapie der Ernährungsstörungen des Säuglings“

Freitag, 12. Oktober 1951, 20 Uhr:

Prof. Dr. Schneider, Karlsruhe:

„Die Haematurie“

Freitag, 19. Oktober 1951, 20 Uhr:

Prof. Dr. Moritz Weber, Karlsruhe:

„Die Hypertrophie der Rachenmandel“.

Der Leiter der Akademie
Prof. Dr. med. Schoen

Tagungs- und Kongreßkalender

24.—29. September 1951:

Fortbildungskurs über die Diagnose und Therapie bei Herderkrankungen in Mainz, veranstaltet von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Herdforschung und Herdbekämpfung. Genaues Programm und Bedingungen bitte anfordern bei dem Sekretariat der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz, Saarstr. 19.

6./7. Oktober 1951:

2. Ostbayerische Dermatologentagung in Regensburg (Vortragssaal des Bayer. Roten Kreuzes, Minoritenweg 4). Anmeldungen und Nachfragen werden an folgende Anschrift erbeten: Dr. H. Walther, Oberarzt der Städt. Hautklinik, Regensburg, Greflingerstr. 4.

12.—14. Oktober 1951:

VII. Fortbildungskurs für Ärzte in Regensburg, veranstaltet vom Regensburger Kollegium für ärztliche Fortbildung. Hauptthemen: Hypophyse-Zwischenhirn, Thrombose und Embolie, Sepsis. Nähere Auskunft erteilt: Sekretariat der ärztlichen Fortbildungskurse, Regensburg, Altes Rathaus.

12.—14. Oktober 1951:

I. Tagung des Deutschen Ärztinnenbundes in Bad Pyrmont. Anfragen sind zu richten an die Schriftführerin: Dr. Thorgunna Kuntze, München 23, Kunigundenstr. 48a.

19.—21. Oktober 1951:

7. Tagung der Studiengesellschaft für praktische Psychologie in Bad Pyrmont mit dem Rahmenthema „Der soziale Kontakt und seine Pflege“. Anfragen und Anmeldungen: Sanatorium Dr. Wolff, Bad Pyrmont, Schloßplatz, Tel. 1030.

25. November bis 1. Dezember 1951:

Fortbildungskurs für praktische Ärzte in Gießen mit dem Thema: Diagnose, Differentialdiagnose und Therapie des praktischen Arztes. Der Kurs wird veranstaltet von der Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung in der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen. Anmeldung, Prospekte und Auskunft durch Prof. Gg. Herzog, Gießen, Pathologisches Institut, Klinikstr. 32 g.

Arbeitstagung der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsschutz e. V.

Die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsschutz e. V. veranstaltet ihre diesjährige Arbeitstagung vom Montag, dem 12. November, bis Mittwoch, dem 14. November 1951, in Frankfurt a. M. Unter der Voraussetzung des Erscheinens der 5. Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten wird die Tagung unter diesem Thema stehen. Am ersten Tag, 13. November, wird über die Frage der Sili-

kose verhandelt, der zweite Tag bringt Referate über gewerbliche Hauterkrankungen und über Hautschutz und der dritte Tag wird unter dem Thema „Wissenswertes über Berufskrankheiten, die schon nach der 4. Verordnung entschädigt wurden“, stehen. Falls die Verordnung nicht rechtzeitig erscheint, fällt der erste Verhandlungstag aus. Die für den zweiten Tag geplante Vortragsreihe über gewerbliche Hauterkrankungen und Hautschutz bleibt bestehen. Neben mehreren zu Referaten bereits aufgeförderten Forschern sind auch Einzelvorträge willkommen. Anmeldungen dazu werden an den Leiter des Hautausschusses, Herrn Professor Dr. med. G a n s, Universitäts-Hautklinik, Frankfurt a. M., Ludwig-Rehn-Str. 14, bis 1. Oktober 1951 erbeten.

Kriminalpolizeiliche Mitteilung

Die Kriminalpolizei Stuttgart bittet uns, folgendes bekanntzugeben:

„Am 22. August 1951 wurden an der Grenzkontrollstelle Autobahn Helmstedt 10 Kisten mit medizinisch wissenschaft-

lichen Büchern und Zeitschriften, welche jahrgangsmäßig geordnet waren, gestohlen. Es handelt sich um:

Münchener medizinische Wochenschrift,
Deutsche medizinische Wochenschrift,
Medizinische Klinik,
Deutsche Zeitschrift für Chirurgie,
Bruns Beiträge zur kleinen Chirurgie,
Zeitschrift zur Urologie,
Monatszeitschrift für Unfallheilkunde,
Zentralblatt für Chirurgie,
Zentralorgan für die gesamte Chirurgie und ihre Grenzgebiete.

Die Bücher- und Zeitschriftentitel sind nicht bekannt und können nur bei antiquarisch medizinischen Buchhandlungen abgesetzt werden. Käufer können nur Ärzte sein.“

Die Kriminalpolizei Stuttgart bittet diejenigen Ärzte, die auf diese Schriften stoßen, die Kriminalpolizei Stuttgart, Dorotheenstr. 10, Tel. 991 41 App. 8 64, davon in Kenntnis zu setzen. Die Informationen werden streng vertraulich behandelt.

ÄRZTEKAMMER NORD-WÜRTTEMBERG E. V. KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG LANDESSTELLE WÜRTTEMBERG (US-ZONE) Geschäftsstelle: Stuttgart-Degerloch, Jahnstraße 32, Telefon 7 60 44 und 7 60 45

Einladung

zum **Ärztlichen Fortbildungstag des Landesverbandes Württemberg zur Erforschung und Bekämpfung des Krebses in Stuttgart am Samstag, den 13. Oktober 1951**, im Lindenseum, Stuttgart-Nord, Hegelplatz, Eingang Herdweg

(Zu erreichen vom Hauptbahnhof mit Straßenbahnlinie 20 bis Haltestelle Hegelplatz, Fernruf 9 21 63)

- 9—10 Uhr **Professor Dr. A. Dietrich**, Stuttgart:
Kritisches über Krebs und Krebsbekämpfung
- 10—11 Uhr **Professor Dr. Reichle**, Stuttgart:
Mitwirkung des praktischen Arztes bei der chirurgischen Krebsbehandlung
- 11—12 Uhr **Professor Dr. Bickenbach**, Tübingen:
Der praktische Arzt in der Erfassung und Nachbehandlung gynäkologischer Karzinome
- 15—16 Uhr **Professor Dr. Reisner**, Stuttgart:
Röntgendiagnostik und Nachbehandlung bestrahlter Karzinome
- 16—17 Uhr **Primarius Dr. J. Kretz**, Wien:
Die interne Behandlung des Krebses
- 17—18 Uhr **Professor Dr. Kepp**, Göttingen:
Die Zusammenarbeit mit Krebsberatungsstellen

| | |
|--|--|
| <p>Professor Dr. Dietrich Vorsitzender des Landesverbandes Württemberg zur Erforschung und Bekämpfung des Krebses</p> | <p>Professor Dr. Dennig Vorsitzender des Ausschusses für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer Nord-Württemberg E. V.</p> |
|--|--|

Ärztliche Zeitungsinsertate

Die Ärztekammer sah sich in letzter Zeit mehrfach gezwungen, Zeitungsinsertate von Kollegen und Kolleginnen zu beanstanden, weil sie mit den Bestimmungen der Berufsordnung für die deutschen Ärzte nicht im Einklang standen. Es sei deshalb nochmals eindringlich auf diese Bestimmungen in den §§ 24 und 25 der Berufsordnung hingewiesen. Sie lauten:

§ 24

Anzeigen und Verzeichnisse

Zeitungsanzeigen über die Niederlassung dürfen außer der Wohnungsangabe nur die für die Schilder des Arztes gestatteten Aufschriften enthalten und nur dreimal in der gleichen Zeitung veröffentlicht werden.

Im übrigen sind Anzeigen nur vor und nach einer über zwei Wochen dauernden Abwesenheit oder nach längerer Krankheit sowie bei Verlegung der Praxis und bei Änderung der Sprechstundenzeit gestattet. Anzeigen dieser Art dürfen nicht durch häufige oder regelmäßige Wiederholung einen reklameartigen Charakter annehmen. Sie dürfen in der gleichen Zeitung nur einmal veröffentlicht werden und außer der Anzeige der Unterbrechung oder Wiederaufnahme der Praxis nur den Namen, die Arzt- und Facharztbezeichnung und die Wohnungsangabe enthalten.

Form und Inhalt aller Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gebräuchen richten.

Andersartige Anzeigen über die Unterbrechung oder Wiederaufnahme der Praxis als durch Zeitungsanzeigen sind dem Arzte nicht gestattet.

Ärzte dürfen sich, abgesehen von amtlichen Verzeichnissen, nicht in Sonderverzeichnisse aufnehmen lassen. Ausnahmen kann die zuständige Berufsvertretung genehmigen.

§ 25

Aufschrift und Schilder

Der Arzt darf auf seinem Schild nur seinen Namen, seine ärztlichen und akademischen Titel, die Bezeichnung als Arzt oder eine Facharztbezeichnung, die Angabe der Sprechstunden und die Fernsprechnummer führen. Ferner sind folgende Zusätze gestattet:

1. a) der Zusatz „Geburtshelfer“ bei Allgemeinärzten, welche Geburtshilfe ausüben,
- b) der Zusatz „zugelassen zu allen Krankenkassen“ oder „zugelassen zur Ersatzkassenpraxis“,
2. mit Genehmigung der Ärztekammer bzw. entsprechenden Landesvertretung:
 - a) der Zusatz „praktischer homöopathischer Arzt“ bei Allgemeinärzten und Internisten, welche eine anerkannte Ausbildung in der Homöopathie nachweisen können und sich im wesentlichen auf die Anwendung dieses Heilverfahrens beschränken,
 - b) der Zusatz „Naturheilverfahren“ bei Allgemeinärzten und Internisten, die eine genügende Ausbildung in diesem Verfahren nachweisen und sich im wesentlichen auf die Anwendung dieses Heilverfahrens beschränken,
 - c) der Zusatz „Tropenkrankheiten“ bei Ärzten, die hierfür eine besondere Ausbildung nachweisen können,
 - d) der Zusatz „Badearzt“ oder „Kurarzt“, wenn ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung geführt werden kann,
 - e) der Zusatz „Medizinisch-diagnostisches Institut“ bei Ärzten, die eine entsprechende Einrichtung und Ausbildung besitzen und ärztliche Behandlungstätigkeit weder ausüben noch ankündigen,

f) der Zusatz „Behandlung von Stimm- und Sprachstörungen“ bei Nachweis einer entsprechenden Ausbildung.

Für die Anerkennung einer besonderen Ausbildung auf den unter a) bis f) angeführten Gebieten ist der Facharbeitsausschuß der Ärztekammer bzw. der entsprechenden Landesvertretung zuständig.

3. der Zusatz „Staatlich zugelassen für serologische Blutuntersuchungen“ bei Ärzten, die hierfür eine staatliche Zulassung besitzen.

Andere Zusätze sind untersagt.

Die für beamtete Ärzte geltende Vorschrift des § 37 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) ist zu beachten (betrifft Führung von Amtsbezeichnungen durch Beamte im Dienst, Wartestand und Ruhestand).

Bericht über die 49. Sitzung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Landesstelle Württemberg am 23. August 1951 (18.30—23.30 Uhr)

1. Dr. Neuffer berichtet über die Sitzung des Berufspolitischen Ausschusses in Köln am 3. bis 5. August 1951.

2. Der Berufung zweier Ärzte gegen die Entscheidung der Röntgenkommission wird teilweise stattgegeben.

3. Dr. Benz berichtet über Honorarverhandlungen der KV-Arbeitsgemeinschaft mit den RVO-Kassen in Königstein am 20./21. August 1951. Da zunächst über die Forderungen der KV-Arbeitsgemeinschaft (Festlegung eines neuen Ausgangszeitraumes für das Pauschale, inzwischen Honorarerhöhung, Forderung von Wiederherstellung der alten Relation der Gesamtausgaben der Kassen für die Ärzte auf Bundesebene) keine Einigung erzielt wurde und da schon einzelne Länder Abkommen getroffen haben, wird ein Ausschuß gebildet, der mit dem hiesigen Landesverband der Ortskrankenkassen die Verhandlungen baldigst aufnehmen soll.

4. Bericht über die Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes der KV-Arbeitsgemeinschaft mit den RVO-Kassen (Dr. Benz).

Honorar-Verhandlungen mit den Betriebs- und Innungskassen, Umsiedlung von Kassenärzten, Zulassungsgebühr, Honorierung für Behandlung eines bestimmten Kreises von rassisch und politisch Verfolgten.

5. Bericht über Sitzungen in der Kleinen Kommission.

6. Bericht über die Sitzung des Disziplinausschusses vom 25. Juli 1951 (Dr. Knospe).

Es wurden vier Fälle behandelt: In zwei Fällen Geldstrafe von 100 DM, 1mal Verwarnung, in einem Fall wurde das Verfahren zurückgezogen.

7. Um eine Koordinierung mit der Ärztekammer in Versorgungsfragen sicherzustellen, wird Dr. Knospe auch die Versorgungsangelegenheiten innerhalb der KV übernehmen (Beschluß).

8. Bericht über die Sitzung der Honorar-Kommission am 27. Juli 1951 (Dr. Scharpff).

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes wird von den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung abhängig gemacht, wenn das Ergebnis der Berechnung nach Einzelleistungen vorliegen wird (Beschluß).

Die Frage der Honorierung der Röntgenleistungen soll auf dem nächsten Forum erörtert werden.

Eingehende Beratung zur Frage der Wegegebühren.

Dr. Schröder.

Bericht über die 50. Sitzung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Landesstelle Württemberg am 28. August 1951 (19—23.45 Uhr)

1. Dr. Neuffer weist darauf hin, daß mit dieser Sitzung der Vorstand der KV das Jubiläum seiner 50. Sitzung begeht. Auf die an die Kreisärzteschaften gerichtete Rundfrage nach einer Neuwahl der KV-Abgeordneten ist bisher von keiner Kreisärzteschaft zum Ausdruck gebracht worden, daß eine Neuwahl gewünscht wird.

2. Wegen der Berechnung von Wegegebühren bei Krankenkassen und anderen Kostenträgern bestehen an-

scheinend bei manchen Ärzten Unklarheiten. Die Vorsitzenden der Kreisärzteschaften werden durch ein Rundschreiben aufgeklärt werden, damit sie gelegentlich der nächsten Mitgliederversammlung auch die übrigen Kollegen und Kolleginnen informieren können.

3. Auf Antrag der Kreisärzteschaft Göppingen wird den Kreisärzteschaften, da sie sich oft mit KV-Aufgaben befassen müssen, ab 1. August 1951 ein monatlicher Verwaltungskostenzuschuß aus den Mitteln des KV-Etats gewährt werden. Der Zuschuß ist nach Größe der Kreisärzteschaften gestaffelt.

4. Dem Antrag eines staatlichen Gesundheitsamtes auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Kassenarzt wegen Btm-Mißbrauch wird entsprochen.

5. Die Behandlung von Pflichtversicherten durch nichtzugelassene Ärzte ist grundsätzlich nur in 2 Fällen statthaft: a) in Notfällen, b) auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten, der dann in allen Belangen als Privatpatient zu behandeln ist. In allen anderen Fällen liegt ein Verstoß gegen die Vorschriften des Wettbewerbs-Rechts und der ärztlichen Berufsordnung vor. Das Wettbewerbsrecht umfaßt jede Form der freien Berufstätigkeit, also auch die ärztliche. Die ärztliche Berufsordnung bestimmt in § 11 Abs. 2, daß nur „unbemittelten Kranken, Verwandten, Freunden, Kollegen und ihren Angehörigen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden“ können. Als Unbemittelter in diesem Sinne ist aber der RVO-Versicherte nicht anzusehen. Der KV steht in Übertretungsfällen ein Klagerecht auf Unterlassung und Schadenersatz zu; außerdem kann bei Ärzten, die ins Arztregister eingetragen sind, ein Disziplinarverfahren vor dem Disziplinausschuß der KV und bei Ärzten, die Kammermitglieder sind, ein Ehrenratsverfahren vor dem Ehrenrat der Kammer durchgeführt werden. Jeder „Notfall“ wird vom Prüfungsamt der KV auf seine Rechtmäßigkeit überprüft. Um einem Mißbrauch von vornherein entgegenzutreten, sollen zum Sonntagsdienst nur Kassenärzte zugeteilt werden. Alle Kollegen und Kolleginnen werden durch eine besondere Veröffentlichung über diesen Fragenkomplex noch Aufklärung erhalten. — Zwei vorliegende Einzelfälle werden zunächst der „Kleinen Kommission“ überwiesen.

6. Dem Antrag des Hartmannbundes, Landesverband Württemberg, ihm eine Vorauszahlung auf die Mitgliedsbeiträge in Höhe von DM 6000.— zu gewähren, wird entsprochen. Dem HB sind dabei die Zinsen anzurechnen, die die Girozentrale der KV berechnet.

7. Dem Gesuch eines Krankenhausarztes, die Leistungen des von ihm geleiteten pathol.-anatom. Laboratoriums in einschlägigen Fällen aus dem KV-Pauschale zu honorieren, wird stattgegeben.

8. Die in großer Zahl anfallenden Prüfarbeiten machen die Einstellung eines zweiten Prüfarztes erforderlich. Die vorliegenden Bewerbungen machen noch Rückfragen notwendig.

9. Über den Antrag des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen Württemberg-Baden, die Kassenverordnung der Präparate „Glutaminsäure“ und „F 99“ zu verbieten, wird noch nicht entschieden. Zunächst sollen Äußerungen der KV-Landesstellen, die ein Verbot bereits ausgesprochen haben, und klinisch-wissenschaftliche Gutachten über diese Präparate eingeholt werden.

10. Ein Kassenarzt hat sich durch übermäßig viele Btm-Verordnungen auffällig gemacht. Vor Weiterem soll das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen abgewartet werden.

11. Ein Krankenhaus hat Rückforderungen an die KV für nicht berechnete stationäre Leistungen gestellt. Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

12. Das Gesuch eines Kollegen auf Gewährung eines Kredites von DM 5200.— zur Anschaffung eines Kraftwagens muß abgelehnt werden, weil die übliche Kreditsumme (DM 2000.—) nicht überschritten werden soll.

13. Zu dem geplanten Vorhaben der KV, einen dringend nötigen Erweiterungsbau auf dem Grundstück Jahnstraße 32 zu errichten, haben sich auf Rundfrage bisher nur 3 Kreisärzteschaften ablehnend ausgesprochen.

14. Die Entscheidung über die Zulassung von Ärzten und Ärztinnen zur Behandlung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes wird dem Bewertungsausschuß übertragen.

15. In der Frage der Verrechnung von ärztlichen Leistungen, die in Krankenhäusern ausgeführt werden, hat eine andere KV-Landesstelle einen von der hiesigen Regelung abweichenden Standpunkt eingenommen. Es soll durch die KV-Arbeitsgemeinschaft geklärt werden, welche Auffassung richtig ist.

16. Der Antrag des Berufsverbandes der Augenärzte, für Spalllampen-Untersuchungen eine besondere Gebühr einzuführen und zu gewähren, wird zurückgestellt, da zunächst die Stellungnahme der KV-Arbeitsgemeinschaft eingeholt werden soll.

17. Behandlung von mehreren Einzelanträgen, denen grundsätzliche Bedeutung nicht zukommt.

Dr. Krahn.

Nachruf für Prof. Dr. Stockinger

Erst 52 Jahre alt, verschied nach kurzem Krankheitslager allzu früh für seine Familie, seine Patienten und Freunde, der Chefarzt der Kuranstalt am Frauenberg in Bad Mergentheim, Professor Dr. Walter Stockinger.

Nach langjähriger Tätigkeit als Assistent und Oberarzt an der med. Klinik in Kiel übernahm Prof. Dr. Stockinger, klinisch und wissenschaftlich bestens vorbereitet, 1940 die ärztliche Leitung der Kuranstalt. Er verstand es rasch, infolge seiner beruflichen und menschlichen Qualitäten, den guten Ruf des Hauses zu erhalten und fortzusetzen. Brachte er doch sowohl klinisch wie durch langjährige wissenschaftliche Arbeiten

über Stoffwechselprobleme die besten Voraussetzungen für eine solche Tätigkeit mit.

Außer Forschungen auf dem Gebiete der Bindegewebs- und Blutzellen wandte er sich in den letzten Jahren vorwiegend den Störungen des Kohlehydratstoffwechsels bei Erkrankungen der Gallenblase, dem Diabetes bei Gallenerkrankungen und zuletzt der Wirkung der Mergentheimer Kurmittel auf Gallen- und Lebererkrankungen zu.

Die Ärzteschaft Bad Mergentheim hat mit dem Tode von Herrn Prof. Dr. Stockinger viel verloren. Sein Name als Forscher und Arzt hatte überall einen guten Klang. Er stand mit in der vordersten Linie, durch seine Arbeiten und Vorträge auf Kongressen und Fortbildungskursen einem größeren Ärztekreis die wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der hiesigen Kurbehandlung zu vermitteln. Seine stille, vornehm zurückhaltende Art, mit Patienten umzugehen, in Verbindung mit einer souveränen Beherrschung aller Gebiete der inneren Medizin, sicherten ihm das uneingeschränkte Zutrauen seiner Patienten. Und ebenso war es unter den Kollegen, wenn sie einen Konsiliaris benötigten. Er war stets für jeden da. Sachlich, uneigennützig und wohlwollend.

Erschüttert standen wir Mergentheimer Ärzte und Freunde an seiner Bahre. Obwohl die Einsegnung in Stuttgart stattfand, waren zahlreiche Kollegen des hiesigen Kreises anwesend, die dem angesehenen und allseits beliebten Kollegen die letzte Ehre erweisen wollten. Wohl der beste Beweis seiner hohen Wertschätzung bei allen, die ihn kannten.

Wir alle, seine Freunde und Kollegen wissen: Mit ihm ging ein Arzt bester Art dahin und was diesem Begriff innewohnt: Ein guter Mensch.

Dr. E. Ketterer, Bad Mergentheim

ARZTEKAMMER WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN
Geschäftsstelle: Tübingen, Rottenburger Straße, gegenüber dem Univ.-Stadion, Telefon 3721

Fortbildungskurs in Tübingen

Infolge Verhinderung der Fakultät muß der für 9.—15. Oktober angesetzte Fortbildungskurs in Tübingen leider ausfallen.

54. Deutscher Arztetag in München

Die Ärztekammer Württemberg-Hohenzollern, Tübingen, wird auf dem 54. Deutschen Arztetag in München durch folgende Abgeordnete vertreten sein:

1. Dr. M i s s m a h l, Willy, geb. 1885, Riedlingen, Kr. Saulgau, Weilerstr. 15, Facharzt für Chirurgie am Kreiskrankenhaus in Riedlingen, stellv. Präsident der Ärztekammer Württemberg-Hohenzollern.
2. Dr. D o p f e r, Hans, geb. 20. September 1892, Sigmaringen, Karlstr. 38, prakt. Arzt, Kammerdelegierter, Vorsitzender des Ärztlichen Kreisvereins Sigmaringen.
3. Dr. W a l c h e r, Dietrich, geb. 8. Juli 1914, Mochenwangen, Kr. Ravensburg, prakt. Arzt, Kammerdelegierter.
4. Dr. B o r c k, Hans-Ludwig, geb. 17. Oktober 1887, Pfuldingen, Kr. Reutlingen, Klosterstr. 85, Präsident der Ärztekammer Württemberg-Hohenzollern, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern, Köln 1, Brabanter Straße 13;

die Kassenärztliche Vereinigung Württemberg-Hohenzollern, Tübingen, durch folgende Abgeordnete:

1. Dr. F r o h n, Paul, geb. 16. September 1899, Tuttingen, Kronprinzstr. 9, Facharzt für HNO-Krankheiten, stellv. Vorsitzender der KV. Württemberg-Hohenzollern.
2. Dr. V o g t, Eduard, geb. 1. Juli 1894, Isny, Kastellstr. 6, prakt. Arzt, Delegierter der KV. Württemberg-Hohenzollern, Vorsitzender des Ärztlichen Kreisvereins Wangen.
3. Dr. I l g, Ferdinand, geb. 9. Februar 1909, Rottweil a. N., Königstr. 21, Oberarzt der Heilstätte Rottenmünster, Mitglied des Zulassungsausschusses der KV. Württemberg-Hohenzollern.
4. Dr. B i h l, Konrad, Rottweil a. N., Ruhe-Christi-Str. 20, Vorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Württemberg-Hohenzollern, Mitglied des Geschäftsführenden

Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Kassenärztlichen Vereinigungen des Bundesgebietes, Köln, Brabanter Str. 13.

Streptomycin!

Laut Erlaß des Innenministeriums Württemberg-Hohenzollern vom 21. August 1951 ist der Bezug von Streptomycin nicht mehr durch die „Behandlungszentren“ vorgeschrieben. Ebenso ist die Anordnung aufgehoben, daß Streptomycin grundsätzlich nur noch in Krankenanstalten angewandt werden darf.

Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Ehrenrechtsverfahrens nach dem Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Ehrengerichtsordnung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten)

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) vom 8. März 1950 (RegBl. S. 137) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1

Dem Ehrenrechtsverfahren unterstehende Personen

(1) Die zu den Kammern wahlberechtigten Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten haben sich wegen berufs-unwürdiger Handlungen in einem Ehrenrechtsverfahren zu verantworten (§§ 2 und 12 des Kammergesetzes).

(2) Ausgenommen sind Berufsangehörige, die als Beamte einer Disziplinargerichtsbarkeit unterliegen, bezüglich ihrer amtlichen Tätigkeit. Wegen berufs-unwürdiger Handlungen außerhalb des Dienstes dürfen diese Beamten ehrenrechtlich nur mit Zustimmung der Dienstaufsichtsbehörde belangt werden (§ 41 des Kammergesetzes).

§ 2

Begrenzung der Verantwortung und Bestrafung

(1) Die im § 1 bezeichneten Personen haben sich in einem Ehrenrechtsverfahren auch wegen solcher berufsunwürdiger Handlungen zu verantworten, die sie zu einer Zeit begangen haben, zu der bei ihnen die Voraussetzungen der Wahlberechtigung zur Kammer nicht vorlagen. Jedoch dürfen diese Personen wegen solcher Handlungen nur dann ehrenrechtlich verfolgt werden, wenn die Aberkennung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit zur Kammer und ihren Organen oder die Aberkennung der Mitgliedschaft zur Kammer und ihren Organen geboten erscheinen. Das gleiche gilt für Dentisten wegen Handlungen, die vor Inkrafttreten des Kammergesetzes begangen worden sind.

(2) Wird erst fünf Jahre nach der berufsunwürdigen Handlung Anzeige erstattet oder Antrag auf ehrenrechtliche Entscheidung gestellt, so darf der Täter nur verfolgt werden, wenn die in Abs. 1 Satz 2 genannten Strafen geboten erscheinen.

(3) Die Vorschrift des § 38 Abs. 3 des Kammergesetzes ist auf diese Handlungen nicht anzuwenden.

II. Ehrenrechtliche Spruchkörper

§ 3

Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ehrenräte und Ehrengerichte sind nur dem Gesetz unterworfen. Sie dürfen nicht an Weisungen gebunden werden.

1. Ehrenräte

§ 4

Benennung und Ausstattung der Ehrenräte

(1) Die Ehrenräte führen die Bezeichnung „Ärztlicher (Zahnärztlicher, Tierärztlicher, Apotheker-, Dentisten-) Ehrenrat in (Ortsname des Sitzes)“, die Apotheker-Ehrenräte mit dem Zusatz „für Arbeitgeber“ oder „für Arbeitnehmer“.

(2) Das Siegel trägt die Amtsbezeichnung rund um das Staatswappen.

(3) Die Kammern sorgen dafür, daß den Ehrenräten geeignete Arbeits- und Verhandlungsräume und die erforderlichen Schreibbedürfnisse, Bücher, Hilfskräfte (§ 8) und Mittel für Verfahrensauslagen zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Verpflichtung

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ehrenrats sind vor Antritt ihrer Tätigkeit durch Handschlag zu verpflichten, ihr Amt getreu zu erfüllen und ihre Obliegenheiten unparteiisch und gewissenhaft zu versehen sowie die ehrenrechtlichen Verhandlungen geheimzuhalten. Nach jeder Unterbrechung der Amtsdauer sind sie auf die frühere Verpflichtung hinzuweisen.

(2) Der Vorsitzende des Ehrenrats und sein Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden des Kammervorstands, die Mitglieder von dem Vorsitzenden des Ehrenrats verpflichtet oder hingewiesen.

(3) Wenn der Vorsitzende des Vorstands der Apothekerkammer Arbeitgeber ist, wird von ihm nur der Vorsitzende des Ehrenrats für Arbeitgeber verpflichtet oder hingewiesen, der Vorsitzende des Ehrenrats für Arbeitnehmer dagegen von einem Vorstandsmitglied aus den Arbeitnehmern. Umgekehrt ist zu verfahren, wenn der Vorsitzende des Vorstands Arbeitnehmer ist.

(4) Über die Verpflichtungen und Hinweisungen sind Niederschriften aufzunehmen und zu den Akten der Kammern und der Ehrenräte zu nehmen.

§ 6

Vorsitzender und Mitglieder des Ehrenrats

(1) Der Vorsitzende vertritt den Ehrenrat nach außen und unterzeichnet im Namen des Ehrenrats alle von diesem ausgehenden Schriftstücke außer den ehrenrechtlichen Entscheidungen. Diese sind auch von den Mitgliedern zu unterzeichnen, die an ihnen mitgewirkt haben. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesamten Geschäftsgang.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrats sind verpflichtet, die ihnen vom Vorsitzenden zur Berichterstattung zugewiesenen Sachen zu übernehmen.

(3) Wenn als Schriftführer keine besondere Hilfskraft bestellt ist, überträgt der Ehrenrat einem seiner Mitglieder das Amt des Schriftführers.

§ 7

Rechtskundiger Berater

(1) Die Bestellung eines Rechtskundigen zum ständigen Berater eines Ehrenrats durch den Kammervorstand schließt nicht aus, daß der Ehrenrat im einzelnen Fall an seiner Stelle einen anderen Rechtskundigen zuzieht.

(2) Der ständige rechtskundige Berater ist bei Antritt seines Amtes, der im Einzelfall zugezogene jeweils vor Beginn seiner Tätigkeit wie ein Ehrenratsmitglied (§ 5) zu verpflichten. Außerdem ist er nach § 58 Abs. 5 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 und 2 des Kammergesetzes unterschriftlich zu verpflichten, die ehrenrechtlichen Verhandlungen geheimzuhalten und die Akten vor unberufenem Einblick zu bewahren. Auf die Strafandrohung des § 58 Abs. 4 des Kammergesetzes ist er hinzuweisen.

§ 8

Hilfskräfte

(1) Zur Führung der Niederschriften und zur Besorgung der Vorladungen, Zustellungen und Registraturgeschäfte können dem Ehrenrat Hilfskräfte mit geeigneter Vorbildung und praktischer Erfahrung beigegeben werden. Die mit diesen Aufgaben betrauten Personen führen im Schriftverkehr des Ehrenrats die Bezeichnung „Geschäftsstellenleiter des Ehrenrats“.

(2) Für die einfachen Schreibarbeiten sind dem Geschäftsstellenleiter die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Hilfskräfte sind vom Vorsitzenden des Ehrenrats nach § 58 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 des Kammergesetzes unterschriftlich zu verpflichten und auf die Strafandrohung des § 58 Abs. 4 des Kammergesetzes hinzuweisen. Soweit ihnen die in Abs. 1 bezeichneten Obliegenheiten übertragen werden, sind sie außerdem durch Handschlag zu verpflichten, sie gewissenhaft zu erfüllen.

§ 9

Zustellungen

(1) Auf das Verfahren bei Zustellungen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen entsprechend anzuwenden (§§ 208 ff. ZPO).

(2) Wird durch die Zustellung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt Aufgabe zur Post und ein Vermerk in den Akten, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift die Aufgabe geschehen ist.

(3) Ist kein Geschäftsstellenleiter bestellt, so hat der Vorsitzende oder der Schriftführer des Ehrenrats die bei der Zustellung zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen und für die Zustellung zu sorgen.

§ 10

Beratung und Abstimmung

(1) Bei ehrenrechtlichen Entscheidungen muß der Ehrenrat in seiner satzungsmäßigen Normalzahl unter Zuziehung des Rechtskundigen (§ 44 Abs. 3 des Kammergesetzes) versammelt sein.

(2) Über die das Verfahren leitenden Beschlüsse des Ehrenrats kann schriftlich abgestimmt werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

(3) Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter. Der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Ist ein Berichterstatter ernannt, so gibt er seine Stimme zuerst ab. Der zugezogene Rechtskundige hat kein Stimmrecht.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet der Ehrenrat.

(5) Kein Ehrenrichter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

(6) Bilden sich, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 11

Übersicht der wahlberechtigten Berufsangehörigen

(1) Jeder Ehrenrat muß eine alphabetische Übersicht über die wahlberechtigten Berufsangehörigen seines Bezirks nach dem neuesten Stand besitzen. Die Kammern haben die ihnen gemeldeten Änderungen im Bestand der wahlberechtigten Berufsangehörigen alsbald den zuständigen Ehrenräten mitzuteilen.

(2) In jede Übersicht ist hinter dem Namen des Berufsangehörigen auf Grund der dem Ehrenrat zugehenden behördlichen Mitteilungen einzutragen

1. ob, wann und wegen welcher strafbaren Handlung gegen ihn ein gerichtliches oder polizeiliches Strafverfahren eingeleitet, ob, wann und weshalb das Verfahren eingestellt oder durch freisprechendes Urteil beendet ist oder ob, wann und zu welcher Strafe er rechtskräftig verurteilt wurde,
2. ob, wann und weshalb das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation, bei Dentisten auf Entziehung der Anerkennung als Dentist, gegen ihn eingeleitet, ob und wann es eingestellt oder ob, wann, weshalb und auf wie lange die Approbation oder Anerkennung entzogen wurde.

(3) In der Übersicht der wahlberechtigten Apotheker ist außerdem an der in Abs. 2 bezeichneten Stelle anzugeben, ob, wann und weshalb das Verfahren auf Entziehung der Befugnis zur Ausbildung von Praktikanten eingeleitet wurde sowie wann und mit welchem Ergebnis es endete.

(4) Die behördlichen Mitteilungen über Straf- und Entziehungsverfahren gegen Berufsangehörige sind als Beilagen der Übersichten zu verwahren; in den Eintragungen (Abs. 2 und 3) ist auf sie zu verweisen. Sie können, so lange ein Ehrenrechtsverfahren gegen den betreffenden Berufsangehörigen schwebt, zu den dabei erwachsenden Akten genommen werden.

§ 12

Geschäftsbücher

(1) Bei jedem Ehrenrat ist ein Verzeichnis der anfallenden Ehrenrechtssachen und ein Geldstrafenverzeichnis sowie ein Geschäfts- und Terminkalender zu führen.

(2) Die Anweisungen für die Kassen- und Rechnungsführung erteilt der Kammervorstand.

§ 13

Aktenverwahrung

(1) Die Übersichten (§ 11), das Verzeichnis der Ehrenrechtssachen, das Geldstrafenverzeichnis (§ 12) und die Akten über die einzelnen Ehrenrechtssachen sind verschlossen aufzubewahren.

(2) Nach Abschluß eines Ehrenrechtsverfahrens sind die Akten der Kammer zur gesonderten Verwahrung unter Verschluss zuzuleiten.

2. Ehrengerichte

§ 14

Benennung und Ausstattung

(1) Die Ehrengerichte führen die Amtsbezeichnung „Ehrengericht für Ärzte (Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten) in Tübingen“.

(2) Ihr Siegel trägt die Amtsbezeichnung rund um das Staatswappen.

(3) Für die Ausstattung der Ehrengerichte mit Diensträumen usw. gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 15

Einrichtung und Geschäftsgang

(1) Für die Aufgaben des Ehrengerichtsvorsitzenden, für die Verpflichtungen und Aufgaben der Ehrengerichtsmitglieder, die Berufsangehörige sind, für die Hilfskräfte der Ehrengerichte und das Verfahren bei Zustellungen für die Beratung und Abstimmung und für die Registratur der Ehrengerichte gelten die für die Ehrenräte gegebenen Vorschriften entsprechend.

(2) Bei der Abstimmung des Ehrengerichts stimmt der höhere Verwaltungsbeamte nach den Berufsangehörigen.

III. Anklagevertreter

§ 16

Bestellung und Wirkungskreis

(1) Die Kammern stellen einen oder mehrere besondere Rechtskundige als Vertreter der Anklage im förmlichen Verfahren vor den Ehrenräten und im Berufungsverfahren vor dem Ehrengericht auf und bestellen zugleich ihre Stellvertreter.

(2) Die Anklagevertreter und ihre Stellvertreter sind an die Weisungen des Kammervorstandes gebunden, der sie bestellt hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Ausschließung und Ablehnung

(1) Ein Vorstandsmitglied einer Kammer darf nicht einem Ehrenrat oder dem Ehrengericht der Kammer angehören.

(2) Im übrigen werden für die Ausschließung und Ablehnung der Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenrats und des Ehrengerichts sowie des zugezogenen Rechtskundigen, für die des Geschäftsstellenleiters sowie von Sachverständigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen und von Sachverständigen sinngemäß angewendet.

(3) Der Rechtskundige wird nicht dadurch an der Mitwirkung bei Entscheidungen ausgeschlossen, daß er den Untersuchungsführer beraten hat.

(4) Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet das Ehrengericht. Handelt es sich um die Ablehnung einer beim Ehrenrat mitwirkenden Person, so sind dem Ehrengericht die Akten mit einer Stellungnahme des Ehrenrats alsbald vorzulegen. Ein Angehöriger des Ehrengerichts, der abgelehnt werden soll, kann bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 18

Fristen

Fristen werden nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung berechnet.

§ 19

Wiedereinsetzung

Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Im übrigen gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung. Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung des Ehrenrats kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach der schriftlichen Eröffnung die Entscheidung des Ehrengerichts beantragen. Die dem Gesuch stattgebende Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 20

Zeugen- und Sachverständigengebühren

Jeder von einem Ehrenrat oder einem Ehrengericht geladene Zeuge oder Sachverständige hat nach Maßgabe der gerichtlichen Gebühren für Zeugen und Sachverständige Anspruch auf Entschädigung aus der Kasse derjenigen Kammer, für die der Ehrenrat oder das Ehrengericht gebildet ist, und zwar für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderte, für die Auslagen, die durch die Reise und den Aufenthalt am Ort der Vernehmung verursacht werden.

§ 21

Rechtsbeistand

(1) Der vom Ehrenrechtsverfahren Betroffene kann sich des Beistands eines Rechtsanwaltes oder eines Berufsgenossen bedienen. Andere Personen können vom Ehrenrat (Ehrengericht) als Rechtsbeistände zugelassen werden.

(2) Dem Rechtsbeistand ist Einsicht in die Akten nach den für den Verteidiger geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung zu gewähren.

§ 22

Akteneinsicht durch die Aufsichtsbehörden

(1) Dem Innenministerium und dem Justizministerium sind die Akten eines Ehrenrechtsverfahrens auf schriftliches Verlangen jederzeit vorzulegen.

(2) Die Anklagevertreter haben dem Innenministerium und dem Justizministerium je eine Ausfertigung der von ihnen eingereichten Anklageschriften zu übersenden.

§ 23

Mitteilung von ehrenrechtlichen Bestrafungen

(1) Wird ein Beamter durch ehrenrechtliche Entscheidung rechtskräftig bestraft, so ist eine Ausfertigung der Entscheidung der ihm vorgesetzten Dienststelle zuzuleiten.

(2) Rechtskräftige Entscheidungen des Ehrenrats, seines Vorsitzenden und des Ehrengerichts, durch die ein Ehrenrechtsverfahren für unzulässig erklärt oder eingestellt, ein Beschuldigter außer Verfolgung gesetzt oder eine Strafe verhängt wird, sind dem Innenministerium und, soweit ein förmliches Verfahren stattgefunden hat, auch dem Justizministerium in je einer Abschrift mitzuteilen.

V. Verfahren vor den Ehrenräten
(Erste Instanz)

1. Arten

§ 24

Nichtförmliches Verfahren

(1) Die Strafen der Verwarnung und des Verweises kann der Ehrenrat, in den Fällen des § 44 Abs. 2 des Kammergesetzes der Vorsitzende des Ehrenrats, ohne förmliches ehrenrechtliches Verfahren aussprechen.

(2) Der Ehrenrat kann in gleicher Weise auch Geldstrafen verhängen.

§ 25

Förmliches Verfahren

Das förmliche ehrenrechtliche Verfahren besteht in der Erhebung einer Anklage durch den von der Kammer bestellten Anklagevertreter und in der Verantwortung des Beschuldigten gegenüber dieser Anklage in einer mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) vor dem Ehrenrat.

2. Vorbereitung

§ 26

Anzeigen und Anträge

(1) Anzeigen wegen berufsunwürdiger Handlungen sowie Anträge auf ehrenrechtliche Entscheidung (§ 38 Abs. 3 des Kammergesetzes) sind beim Vorsitzenden des Kammervorstands anzubringen. Andere Organe der Kammern oder Behörden, bei denen derartige Anzeigen eingehen, geben sie dem Vorsitzenden des Kammervorstands weiter.

(2) Der Vorsitzende des Kammervorstands leitet die Anzeigen und die Anträge dem Vorsitzenden des zuständigen Ehrenrats weiter.

(3) Der Vorsitzende des Ehrenrats teilt die eingelaufenen Anzeigen und Anträge auf ehrenrechtliche Entscheidung dem Ehrenrat bei nächster Gelegenheit mit und gibt an, ob er sie selbst in Behandlung genommen oder welches Mitglied er mit ihrer Behandlung beauftragt hat.

§ 27

Bescheid durch den Vorsitzenden

(1) Hält der Ehrenratsvorsitzende das Ehrenrechtsverfahren für unzulässig (§ 38 Abs. 2 Satz 2, § 39 Abs. 1, § 40 des Kammergesetzes, § 1 dieser Verordnung), so teilt er die Einstellung mit Begründung dem Anzeigenden oder dem Antragsteller sowie dem Kammervorstand mit. Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 hat er zuvor die Dienstaufsichtsbehörde um Zustimmung zu ersuchen.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 stellt der Ehrenratsvorsitzende außerdem dem Anzeigenden oder dem Antragsteller anheim, bei der Dienstaufsichtsbehörde ein Dienststrafverfahren zu beantragen.

§ 28

Antrag auf Entscheidung des Ehrenrats

(1) Der Anzeigende, falls er durch die Handlung verletzt ist, oder der Antragsteller sowie der Kammervorstand können

gegen den Bescheid (§ 27 Abs. 1) binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Entscheidung des Ehrenrats beantragen.

(2) Der Vorsitzende des Ehrenrats kann vom Anzeigenden oder vom Antragsteller vor der Entscheidung eine in Geld zu hinterlegende Sicherheit für die baren Auslagen des Verfahrens (§ 55 des Kammergesetzes) innerhalb einer bestimmten Frist verlangen. Wird die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, so kann der Ehrenrat den Antrag auf Entscheidung des Ehrenrats für zurückgenommen erklären.

(3) Der Ehrenrat kann zur Vorbereitung der Entscheidung Ermittlungen anordnen und mit ihrer Vornahme eines seiner Mitglieder beauftragen.

(4) Die Entscheidung des Ehrenrats, durch die der Bescheid des Vorsitzenden bestätigt wird, ist dem Anzeigenden oder dem Antragsteller sowie dem Kammervorstand zuzustellen. Sie ist für den Anzeigenden oder den Antragsteller unanfechtbar; der Kammervorstand kann gegen sie Berufung an das Ehrengericht einlegen.

(5) Hält der Ehrenrat das Ehrenrechtsverfahren für zulässig, so beschließt er, die Anzeige oder den Antrag auf ehrenrechtliche Entscheidung weiterzuverfolgen.

§ 29

Ermittlungsverfahren

(1) Hält der Vorsitzende oder im Fall des § 28 Abs. 5 der Ehrenrat das Ehrenrechtsverfahren für zulässig, so erforscht der Vorsitzende oder das von ihm mit den vorbereitenden Ermittlungen beauftragte Mitglied des Ehrenrats, soweit nicht schon geschehen, den Sachverhalt zur Entschliebung, ob ein Ehrenrechtsverfahren geboten ist.

(2) Hierbei sind nicht bloß die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln; auch ist für die Erhebung der Beweise zu sorgen.

(3) Ist für die Ermittlungen Unterstützung durch Behörden nötig, so kann der Ehrenrat nach § 6 des Kammergesetzes darum nachsuchen. Dies gilt auch, wenn ermittelt werden soll, ob das Ehrenrechtsverfahren zulässig ist.

(4) Die Vernehmung des Angezeigten oder des Antragstellers kann durch Ersuchen um eine schriftliche Erklärung oder unter Aufnahme einer Niederschrift mündlich durch den Vorsitzenden oder das von ihm beauftragte Mitglied des Ehrenrats oder durch eine ersuchte Behörde geschehen.

(5) Beantragt der Angezeigte oder der Antragsteller bei seiner Vernehmung (Abs. 4) bestimmte Beweiserhebungen, so hat sie der Vorsitzende des Ehrenrats, soweit er sie für erheblich hält, vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(6) Bei den vorbereitenden Ermittlungen sollen Zeugen nur dann vereidigt werden (§ 47 Abs. 2 des Kammergesetzes), wenn Gefahr im Verzug ist oder der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über eine Tatsache nötig erscheint, von der die Einleitung des Ehrenrechtsverfahrens abhängt.

§ 30

Ablehnung des Ehrenrechtsverfahrens

(1) Bieten die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß für ein Ehrenrechtsverfahren, so stellt der Vorsitzende des Ehrenrats das Verfahren ein.

(2) Der Beschluß ist mit den Gründen in den Akten niederzuschreiben und dem Angezeigten, falls er schon über die Anzeige vernommen ist, sowie dem Anzeigenden oder dem Antragsteller und dem Kammervorstand bekanntzugeben.

(3) Der Kammervorstand, der Antragsteller sowie der Anzeigende, wenn er zugleich Verletzter ist, können gegen den Beschluß binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Ehrenrats beantragen. § 28 Absätze 2, 3 gelten entsprechend.

(4) Der Ehrenrat hat den Antrag (Abs. 3) dem Angezeigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mitzuteilen.

(5) Wird der Beschluß des Vorsitzenden (Abs. 1) bestätigt oder der Antrag auf Entscheidung des Ehrenrats zurückgenommen oder vom Ehrenrat für zurückgenommen erklärt, so ist dies dem Angezeigten bekanntzugeben. Im übrigen gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

(6) Hält der Ehrenrat den Antrag (Abs. 3) für begründet, so beschließt er die Durchführung des Ehrenrechtsverfahrens.

3. Nichtförmliches Verfahren

§ 31

Durchführung

Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß für ein Ehrenrechtsverfahren und kommt nur Verwarnung, Verweis oder Geldstrafe (§ 42 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Kammergesetzes) in Betracht, so gibt der Vorsitzende des Ehrenrats dem Beschuldigten Gelegenheit, sich zu verantworten, es sei denn, daß dieser sich schon bei einer Vernehmung während der vorbereitenden Ermittlungen verantwortet hat.

§ 32

Entscheidung

(1) Hält der Vorsitzende des Ehrenrats nur eine Verwarnung oder einen Verweis für geboten, so spricht er, wenn in leichten oder einfachen Fällen die berufsunwürdige Handlung zugegeben ist, die Strafe in einer schriftlichen Entscheidung mit Gründen aus (§ 44 Abs. 2 des Kammergesetzes). Im übrigen erhebt er oder das mit den Ermittlungen beauftragte Mitglied des Ehrenrats die etwa noch erforderlichen Beweise. Die so vorbereitete Entscheidung wird in einer Sitzung des Ehrenrats getroffen.

(2) Durch die Entscheidung des Ehrenrats wird der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt oder das Verfahren eingestellt. Sie ist schriftlich anzufertigen und zu begründen.

(3) Die Entscheidung des Ehrenrats oder seines Vorsitzenden wird dem Betroffenen und dem Kammervorstand durch Zustellung bekanntgemacht.

(4) Hält der Ehrenrat eine Strafe nach § 42 Abs. 1 Ziff. 4, 5 des Kammergesetzes für geboten, so verweist er die Sache zum förmlichen Verfahren.

(5) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden (Abs. 1) und des Ehrenrats (Abs. 2) ist Berufung an das Ehrengericht möglich.

4. Förmliches Verfahren

§ 33

Durchführung

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß für ein Ehrenrechtsverfahren und kommt die Aberkennung der Mitgliedschaft zur Kammer und ihren Organen oder die Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur Kammer und ihren Organen (§ 42 Abs. 1 Ziff. 4, 5 des Kammergesetzes) in Betracht, so übergibt der Vorsitzende des Ehrenrats die Akten dem Anklagevertreter (§ 16). Dieser prüft sie und veranlaßt erforderlichenfalls die Ergänzung der Ermittlungen. Ist der Angezeigte oder der Antragsteller in dem Ermittlungsverfahren noch nicht vernommen worden, so veranlaßt der Anklagevertreter seine Vernehmung. Hält nach Abschluß aller Ermittlungen auch der Anklagevertreter das förmliche Ehrenrechtsverfahren für geboten, so erhebt er dadurch Anklage, daß er die Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Ehrenrat beantragt.

(2) Hält der Anklagevertreter das förmliche Ehrenrechtsverfahren nicht für erforderlich, so beantragt er beim Vorsitzenden des Ehrenrats, das nichtförmliche Verfahren durchzuführen.

(3) Hält der Anklagevertreter ein Ehrenrechtsverfahren für unzulässig oder sieht er keinen Anlaß zu einem Ehrenrechtsverfahren, so beantragt er beim Vorsitzenden des Ehrenrats, die Anzeige oder den Antrag (§ 26 Abs. 1) nicht weiterzuverfolgen.

(4) Über den Antrag des Anklagevertreters (Abs. 2, 3) beschließt der Ehrenrat. Sieht dieser ebenfalls keinen Anlaß zu einem Ehrenrechtsverfahren oder hält er es ebenfalls für unzulässig, so ist § 28 Abs. 4 anzuwenden.

§ 34

Voruntersuchung

(1) Eine Voruntersuchung findet statt, wenn der Vertreter der Anklage oder der Beschuldigte dies beantragen und erhebliche Gründe geltend machen, aus denen eine Voruntersuchung erforderlich erscheint.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Ehrenrats.

(3) Die Entscheidung über die Eröffnung der Voruntersuchung ist unanfechtbar.

(4) Gegen den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen ist, kann derjenige, der die Voruntersuchung beantragt hat, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Ehrenrats beantragen.

§ 35

Aufgabe der Voruntersuchung

(1) Der Vorsitzende des Ehrenrats ernennt ein Ehrenratsmitglied, in der Regel dasjenige, das mit den vorbereitenden Ermittlungen beauftragt war, zum Untersuchungsführer.

(2) Die Voruntersuchung ist nur soweit zu führen, bis darüber entschieden werden kann, ob die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen oder der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist.

(3) Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen ist oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Beschuldigten erforderlich erscheint, sind schon in der Voruntersuchung zu erheben.

(4) Über jede Untersuchungshandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In ihr ist zu beurkunden, daß den vernommenen Personen ihre Aussagen vorgelesen und daß sie von ihnen anerkannt worden sind. Unterzeichnung durch die Vernommenen ist nicht nötig. Einer Niederschrift in Kurzschrift ist eine beglaubigte Abschrift in gewöhnlicher Schrift beizufügen.

§ 36

Vernehmung der Beschuldigten in der Voruntersuchung

(1) In der Voruntersuchung wird der Beschuldigte vorgeladen und, wenn er erscheint, vernommen, auch wenn er schon bei den früheren Ermittlungen vernommen worden ist.

(2) Die Vernehmung geschieht in Abwesenheit des Vertreters der Anklage und des Rechtsbeistandes.

§ 37

Zeugen und Sachverständige in der Voruntersuchung

(1) Zeugen und Sachverständige werden in Abwesenheit des Beschuldigten, seines Rechtsbeistandes und des Vertreters der Anklage vernommen.

(2) Wenn jedoch ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, der voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, ist dem Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand sowie dem Vertreter der Anklage die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten. Von den Terminen sind die Genannten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann; auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben sie jedoch keinen Anspruch.

(3) Die Zeugen und Sachverständigen werden uneidlich vernommen.

(4) Das Amtsgericht kann um eidliche Vernehmung von Zeugen ersucht werden (§ 47 Abs. 2 des Kammergesetzes), wenn sie voraussichtlich zur Zeit der Hauptverhandlung besonders erschwert sein wird oder der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage nötig erscheint.

§ 38

Augenschein in der Voruntersuchung

(1) Dem Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand sowie dem Vertreter der Anklage ist zu gestatten, bei einer Augenscheinseinnahme zugegen zu sein. § 37 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Werden zur Augenscheinseinnahme Sachverständige zugezogen, so ist auf Antrag des Beschuldigten auch Sachverständigen, die dieser etwa für die Hauptverhandlung vorschlagen will, zu gestatten, an der Verhandlung teilzunehmen, soweit dadurch die Tätigkeit der vom Untersuchungsführer bestellten Sachverständigen nicht beeinträchtigt wird.

§ 39

Befugnisse des Anklagevertreters in der Voruntersuchung

Der Anklagevertreter kann sich jederzeit über den Stand der Voruntersuchung durch Akteneinsicht unterrichten und Aufträge stellen. Die Akteneinsicht darf jedoch das Verfahren nicht aufhalten.

§ 40

Schluß der Voruntersuchung

(1) Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Voruntersuchung (§ 35 Abs. 2) für erreicht, so übersendet er die Akten dem Anklagevertreter zur Stellung seiner Anträge.

(2) Beantragt der Anklagevertreter, die Voruntersuchung zu ergänzen, so hat der Untersuchungsführer, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrenratsvorsitzenden einzuholen.

(3) Von dem Abschluß der Voruntersuchung ist der Beschuldigte in Kenntnis zu setzen.

§ 41

Anträge des Anklagevertreters

Nach Beendigung der Voruntersuchung beantragt der Anklagevertreter durch Einreichung einer Anklageschrift beim Vorsitzenden des Ehrenrats, das Hauptverfahren vor dem Ehrenrat zu eröffnen, oder er beantragt, die Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, oder er stellt die Anträge nach § 33 Abs. 2, 3.

§ 42

Anklageschrift

In der Anklageschrift sind anzugeben:

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegten berufsunwürdigen Handlungen,
2. das wesentliche Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und gegebenenfalls der Voruntersuchung,
3. die Beweismittel,
4. der Ehrenrat, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll,
5. die Zeugen und Sachverständigen, die in der Hauptverhandlung vernommen werden sollen, und die zu ihr herbeizuschaffenden Beweisgegenstände.

§ 43

Erklärung des Beschuldigten

(1) Der Vorsitzende des Ehrenrats teilt die Anklageschrift dem Beschuldigten mit und ersucht ihn, sich binnen zwei Wochen zu erklären, ob er einzelne Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Verweisung zur Hauptverhandlung machen wolle.

(2) Verlangt der Beschuldigte, daß weitere Zeugen und Sachverständige in der Hauptverhandlung vernommen oder weitere Beweisgegenstände zur Hauptverhandlung herbeigeschafft werden, so muß er dies in seiner Erklärung (Abs. 1) unter Angabe der Tatsachen beantragen, über die Beweis erhoben werden soll.

(3) Der Ehrenratsvorsitzende kann die Ermittlungen oder die Voruntersuchung ergänzen lassen.

§ 44

Verweisung zur Hauptverhandlung

(1) Der Ehrenratsvorsitzende beschließt die Verweisung zur Hauptverhandlung, wenn nach den Ergebnissen der Ermittlungen oder der Voruntersuchung der Beschuldigte einer berufsunwürdigen Handlung hinreichend verdächtig ist. Der Beschluß, der schriftlich auszufertigen ist, muß die dem Beschuldigten zur Last gelegte berufsunwürdige Handlung und den Ehrenrat bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Der Ehrenratsvorsitzende bestimmt mit tunlichster Rücksicht auf die beruflichen Verhältnisse der Mitglieder und des Beschuldigten Tag und Stunde der Hauptverhandlung und veranlaßt, daß der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand, der Anklagevertreter sowie die Zeugen und Sachverständigen vorgeladen und die Beweisgegenstände herbeigeschafft werden. Welche Zeugen und Sachverständige vorzuladen und welche sonstigen Beweismittel herbeizuschaffen sind, richtet sich nach dem Antrag in der Anklageschrift, nach einem etwaigen Antrag des Beschuldigten sowie nach dem Ermessen des Ehrenratsvorsitzenden. Dem Antrag des Beschuldigten ist stattzugeben, soweit die Tatsachen erheblich sind, die bewiesen werden sollen, und der Ehrenratsvorsitzende nicht überzeugt ist, daß durch den Antrag die Sache nur verschleppt werden soll.

(3) Beweisanträge des Beschuldigten (§ 43 Abs. 2) sind, soweit ihnen stattgegeben wird, dem Anklagevertreter mitzuteilen.

(4) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, so kann der Ehrenrat das Amtsgericht (§ 47 Abs. 2 des Kammergesetzes) ersuchen, den Zeugen oder Sachverständigen, auf Wunsch in Gegenwart des Vertreters der Anklage, des Beschuldigten und seines Rechtsbeistands, eidlich zu vernehmen. Die Niederschrift über die Vernehmung ist dem Anklagevertreter und dem Rechtsbeistand des Beschuldigten vorzulegen.

(5) Wenn der Anklagevertreter beantragt hat, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, der Ehrenratsvorsitzende aber die Sache zur Hauptverhandlung verwiesen hat, muß der Anklagevertreter eine dem Beschluß entsprechende Anklageschrift einreichen, worauf nach §§ 43 ff. weiter verfahren wird.

§ 45

Benachrichtigung und Vorladung des Beschuldigten

(1) Der Beschluß über die Verweisung zur Hauptverhandlung ist dem Beschuldigten spätestens mit der Vorladung zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tag der Hauptverhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Beschuldigte, solange mit der Verlesung des Beschlusses über die Verweisung zur Hauptverhandlung nicht begonnen ist, die Aussetzung der Verhandlung verlangen.

§ 46

Ablehnung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden

(1) Hält der Vorsitzende des Ehrenrats nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder der Voruntersuchung den Beschuldigten einer berufsunwürdigen Handlung nicht für hinreichend verdächtig oder das ehrenrechtliche Verfahren für nicht zulässig oder den Ehrenrat, vor dem die Hauptverhandlung nach dem Antrag des Vertreters der Anklage stattfinden soll, für nicht zuständig, so legt er die Akten dem Ehrenrat zur Entscheidung vor. Dieser beschließt:

- a) die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen, oder
- b) die Sache im nichtförmlichen Verfahren weiterzubehandeln, oder
- c) die Anzeige oder den Antrag (§ 26 Abs. 1) nicht weiterzuverfolgen, oder
- d) wenn eine Voruntersuchung vorangegangen ist, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, oder
- e) das Verfahren einzustellen, oder
- f) die Sache an den zuständigen Ehrenrat abzugeben.

(2) Das Verfahren wird eingestellt, wenn der Beschuldigte das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Kammer verloren hat oder geisteskrank geworden ist.

(3) Der Beschluß, durch welchen eine Verweisung zur Hauptverhandlung abgelehnt wird (Abs. 1 Buchst. b bis e), ist dem Anklagevertreter und durch seine Vermittlung dem Kammervorstand mitzuteilen und dem Beschuldigten bekanntzugeben. Gegen den Beschluß steht dem Kammervorstand die Berufung an das Ehrengericht zu.

(4) Ist der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann das Verfahren wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweise und nur binnen fünf Jahren vom Tag der Rechtskraft des Beschlusses an wieder aufgegriffen werden.

§ 47

Hauptverhandlung. Allgemeines

(1) Der Hauptverhandlung haben die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Ehrenrats, der zugezogene Rechtskundige, ein Schriftführer und der Vertreter der Anklage ununterbrochen anzuwohnen.

(2) Sie kann stattfinden, auch wenn der Beschuldigte trotz Vorladung nicht erschienen ist. Dieser kann sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Der Ehrenrat kann jedoch jederzeit anordnen, daß der Beschuldigte persönlich er-

scheine, und ihm androhen, bei seinem Ausbleiben keinen Vertreter zuzulassen.

(3) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Kammermitgliedern sowie Vertretern des Innen- und des Justizministeriums ist die Anwesenheit als Zuhörer gestattet. Anderen Personen kann sie vom Ehrenrat gestattet werden.

(4) Der Ehrenratsvorsitzende leitet die Verhandlung, erhält die Ordnung in der Sitzung aufrecht, vernimmt den Beschuldigten und erhebt die Beweise. Beanstandet eine bei der Verhandlung beteiligte Person seine Anordnungen als unzulässig, so entscheidet der Ehrenrat.

(5) Der Ehrenratsvorsitzende hat auf Verlangen den beisitzenden Ehrenratsmitgliedern und dem Rechtskundigen sowie dem Anklagevertreter zu gestatten, Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand haben das Recht, Fragen an die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete und nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Ehrenratsvorsitzende zurückweisen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Ehrenrat.

(6) Der Ehrenratsvorsitzende kann dem Rechtskundigen ganz oder teilweise übertragen, den Beschuldigten zu vernehmen und die Beweise aufzunehmen.

§ 48

Gang der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Hierauf wird in Abwesenheit der Zeugen der Beschluß über die Verweisung zur Hauptverhandlung verlesen und der Beschuldigte vernommen. Daran schließt sich die Beweisaufnahme. Sie ist zur Erforschung der Wahrheit von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Der Ehrenrat ist dabei an Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse nicht gebunden.

(3) Die Zeugen und Sachverständigen können in der Hauptverhandlung nur nichteidlich vernommen werden (§ 47 Abs. 1 des Kammergesetzes). Wird die Beerdigung beantragt oder vom Ehrenrat für nötig gehalten, so muß die Hauptverhandlung ausgesetzt und das Amtsgericht um eidliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ersucht werden; § 44 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Hauptverhandlung ist ferner auszusetzen, wenn der Ehrenrat auf Antrag oder aus eigenem Ermessen die Vernehmung anderer als der in der Hauptverhandlung erschienenen Zeugen und Sachverständigen anordnet.

(4) Abgesehen von den Fällen des Abs. 3 kann der Ehrenrat die Hauptverhandlung aussetzen, wenn er die weitere Aufklärung der Sache für nötig hält oder wenn neue Tatumstände oder neue rechtliche Gesichtspunkte hervorgetreten sind.

(5) Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß von neuem begonnen werden, wenn die Unterbrechung mehr als 28 Tage gedauert hat.

(6) Die in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen dürfen sich vor Schluß der Verhandlung nur mit Genehmigung des Ehrenratsvorsitzenden entfernen; der Vertreter der Anklage und der Beschuldigte sind vorher zu hören.

(7) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Anklagevertreter sowie der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

(8) Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

§ 49

Urteil

(1) Das Urteil wird vom Ehrenrat nach seiner freien Überzeugung beschlossen und lautet entweder auf Verurteilung zu einer ehrenrechtlichen Strafe oder auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens. Es ist durch Verlesung seines verfügenden Teils und Verlesung oder mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe am Schluß der Hauptverhandlung oder spätestens nach einer Woche zu verkünden. Im letzten Fall sind die Entscheidungsgründe vorher schriftlich abzufassen.

(2) Das Urteil ist dem Beschuldigten und dem Kammervorstand durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung, für

deren Inhalt und Form § 275 der Strafprozeßordnung sinngemäß gilt, bekanntzugeben, auch wenn sie bei der Verkündung des Urteils zugegen waren.

(3) Der Name des zugezogenen Rechtskundigen ist in dem Urteil anzugeben. Hat er die schriftliche Begründung abgefaßt, so wird es von ihm mitunterzeichnet.

(4) Gegen das Urteil ist Berufung an das Ehrengericht möglich.

§ 50

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Hauptverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Aus ihr müssen ersichtlich sein

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenrats, des von ihm zugezogenen Rechtskundigen, des Anklagevertreters und des Schriftführers,
3. der Gegenstand der Beschuldigung,
4. die Namen des Beschuldigten und seines Rechtsbeistandes,
5. der Gang der Hauptverhandlung und die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen, die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten, die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Beschlüsse und die Urteilsformel.

(2) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Ehrenratsvorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß die betreffende Stelle verlesen und ihr Wortlaut genehmigt oder welche Einwendungen dagegen erhoben wurden.

(3) Die Niederschrift ist von dem Ehrenratsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Ehrenratsvorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn das beisitzende Ehrenratsmitglied, das an der dem Vorsitzenden nächsten Stelle gewählt ist.

5. Zusammentreffen des Ehrenrechtsverfahrens mit anderen Verfahren

§ 51

Strafverfahren

(1) Wird im Laufe eines ehrenrechtlichen Verfahrens gegen den Beschuldigten wegen derselben Tatsachen ein Strafverfahren eingeleitet, so setzt der Ehrenratsvorsitzende das Verfahren aus und benachrichtigt die Beteiligten.

(2) Er sorgt dafür, daß er von der Beendigung des Strafverfahrens alsbald Kenntnis erhält.

(3) Nach Beendigung des Strafverfahrens zieht der Ehrenratsvorsitzende die Strafakten bei oder vergewissert sich in anderer Weise über das Ergebnis des Strafverfahrens, worauf der Ehrenrat über die Fortsetzung des ehrenrechtlichen Verfahrens (§ 39 Abs. 3, 4 des Kammergesetzes) entscheidet.

(4) Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Sie wird dem Beschuldigten und dem Kammervorstand bekanntgegeben.

(5) Sind dem Verurteilten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, so braucht über die Fortsetzung des ehrenrechtlichen Verfahrens erst entschieden zu werden, wenn sein Wahlrecht und seine Wählbarkeit zur Kammer wieder aufleben (§ 12 Abs. 3 des Kammergesetzes).

§ 52

Entziehungsverfahren

Bei Einleitung eines Verfahrens auf Zurücknahme der Approbation oder der Anerkennung als Dentist oder bei Apothekern auf Entziehung der Befugnis zur Ausbildung von Praktikanten gilt § 51 entsprechend.

VI. Verfahren vor den Ehrengerichten (Zweite Instanz)

§ 53

Einlegung der Berufung

(1) Die Berufung muß binnen zwei Wochen nach der schriftlichen Eröffnung der angefochtenen Entscheidung beim

Ehrenrat oder beim Ehrengericht schriftlich eingereicht werden.

(2) Der Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsschrift ist auf ihr zu vermerken.

(3) Wird die Berufung beim Ehrengericht eingereicht, so übersendet dessen Vorsitzender die Berufungsschrift alsbald von Amts wegen dem Ehrenrat oder Ehrenratsvorsitzenden, dessen Entscheidung angefochten wird.

(4) Für den Beschuldigten, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, kann der Rechtsbeistand Berufung einlegen.

(5) Der Kammervorstand kann den Vertreter der Anklage beauftragen, das Rechtsmittel einzulegen.

§ 54

Inhalt und rechtliche Wirkung

(1) Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

(2) Ist dies nicht geschehen, so gilt der ganze Inhalt der Entscheidung als angefochten.

(3) Durch rechtzeitige Berufung wird die Rechtskraft der Entscheidung, soweit sie angefochten ist, gehemmt.

§ 55

Zurücknahme und Verzicht

(1) Die Zurücknahme der Berufung sowie der Verzicht auf sie kann auch vor Ablauf der Berufungsfrist wirksam erklärt werden.

(2) Ist die Berufung vom Kammervorstand zugunsten des Beschuldigten eingelegt, so kann sie ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(3) Der Rechtsbeistand bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 56

Aktenvorlage

(1) Hat der Kammervorstand die Berufung eingelegt, so teilt der Vorsitzende des Ehrenrats dem Beschuldigten eine beglaubigte Abschrift der Berufungsschrift mit und stellt ihm eine angemessene Frist für eine Gegenerklärung.

(2) Nach Abgabe der Gegenerklärung oder Ablauf der Frist oder, wenn die Berufung von dem Beschuldigten eingelegt worden ist, sofort nach deren Eingang legt der Ehrenratsvorsitzende die Akten dem Vertreter der Anklage vor. Dieser setzt den Kammervorstand von der Berufung des Beschuldigten in Kenntnis und leitet die Akten mit seinem Antrag an das Ehrengericht weiter.

(3) Hat der Kammervorstand die Berufung eingelegt, so übt der Anklagevertreter dessen weitere Befugnisse als Beschwerdeführer aus.

§ 57

Unzulässige Berufung

(1) Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann die Berufung sofort verwerfen, wenn sie verspätet oder sonst unzulässig ist. Andernfalls entscheidet über sie das Ehrengericht.

(2) Der Beschwerdeführer kann binnen zwei Wochen nach schriftlicher Eröffnung der Verwerfung die Entscheidung des Ehrengerichts über die Berufung beantragen.

§ 58

Entscheidung über die Berufung

(1) Das Ehrengericht entscheidet über die Berufung nach mündlicher Verhandlung.

(2) Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn sich die Berufung gegen eine andere Entscheidung als ein Urteil richtet. Jedoch können der Vorsitzende und das Ehrengericht auf Antrag oder von Amts wegen eine mündliche Verhandlung anordnen.

§ 59

Hauptverhandlung

(1) Nach Aufruf der Zeugen und Sachverständigen trägt ein vom Vorsitzenden ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor. Die Entscheidung erster Instanz ist, soweit angefochten, stets zu verlesen.

(2) Der Prüfung des Ehrengerichts unterliegt die Entscheidung erster Instanz nur, soweit sie angefochten ist. Neue Beweismittel sind zulässig.

(3) Wird eine eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen beantragt oder vom Ehrengericht für nötig gehalten, so nimmt sie der Vorsitzende des Ehrengerichts vor; in den anderen Fällen werden Zeugen und Sachverständige uneidlich vernommen.

(4) Im übrigen gelten § 44 Abs. 2 bis 4, § 47, § 48 mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 50 entsprechend.

(5) Das Urteil wird vom Ehrengericht nach seiner freien Überzeugung beschlossen. Soweit das Ehrengericht die Berufung für begründet hält, hat es unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung in der Sache selbst zu erkennen; hat der Ehrenrat oder Ehrenratsvorsitzende zu Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so ist die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an den zuständigen Ehrenrat zu verweisen. Ist die Entscheidung nur vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten angefochten worden, so darf sie nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden. Im übrigen gilt § 49 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

VII. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 60

Entscheidung über den Antrag

(1) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Ehrengericht ohne mündliche Verhandlung.

(2) Ist der Antrag zulässig (§ 50 des Kammergesetzes), so ordnet der Vorsitzende des Ehrengerichts, soweit es nötig ist, die Erhebung der angetretenen Beweise an.

(3) Nach Schluß der Beweisaufnahme fordert er den Anklagevertreter und den Beschuldigten auf, sich innerhalb einer Frist zu erklären.

(4) Das Ehrengericht verwirft den Antrag als unbegründet, wenn sich die darin aufgestellten Behauptungen nicht hinreichend bestätigt haben; andernfalls hebt es die Verurteilung auf und ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Ehrenrat an.

(5) Das Ehrengericht kann mit Zustimmung des Anklagevertreters den Beschuldigten sofort freisprechen, wenn genügende Beweise bereits vorliegen.

§ 61

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Solange ein Strafurteil, auf welches sich die ehrenrechtliche Verurteilung stützt, besteht, kann die Wiederaufnahme des ehrenrechtlichen Verfahrens nicht mit der Behauptung beantragt werden, der Beschuldigte sei zu Unrecht strafgerichtlich verurteilt. Entsprechendes gilt bei Zurücknahme der öffentlichen Ermächtigung (Approbation, Bestallung oder Anerkennung) und bei Entziehung der Befugnis eines Apothekers zur Ausbildung von Praktikanten.

(2) Gegen Verwarnungen und Verweise, die der Vorsitzende des Ehrenrats ausgesprochen hat, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens unzulässig.

§ 62

Neues Verfahren

In dem wiederaufgenommenen Verfahren ist in der Sache neu zu erkennen. § 373 Abs. 2 StPO. ist entsprechend anzuwenden.

§ 63

Veröffentlichung

Bei Freisprechung oder erheblicher Milderung der Strafe kann in der Entscheidung die Veröffentlichung des verfügenden Teils auf Kosten der Kammer angeordnet werden. Bei Freisprechung muß dies auf Verlangen des Antragstellers geschehen, wenn das frühere Urteil veröffentlicht worden war.

VIII. Strafvollstreckung

§ 64

Bescheinigung der Vollstreckbarkeit der Entscheidungen

Die Rechtskraft von Strafscheidungen und ihre Vollstreckbarkeit ist unverzüglich nach deren Eintritt von dem

Geschäftsstellenleiter des Ehrengerichts auf der Urschrift der Entscheidung zu bescheinigen. Die Vorsitzenden der Ehrenräte legen ihm zu diesem Zweck die Urschriften nicht angefochtener Entscheidungen mit der Erklärung vor, daß keine Anfechtung der Entscheidung beim Ehrenrat eingekommen sei.

§ 65

Geldstrafeneinzug

Geldstrafen sind alsbald nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in das Geldstrafenverzeichnis einzutragen und einzuziehen.

IX. Kosten

§ 66

Bestimmung über die Kostentragung

(1) Jede ehrenrechtliche Entscheidung, durch die auf Strafe oder Freisprechung erkannt wird, sowie jede Entscheidung oder jeder Beschluß eines Ehrenrats oder Ehrengerichts, Ehrenrats- oder Ehrengerichtsvorsitzenden, durch den eine Untersuchung eingestellt oder der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(2) Bei Streit über die Höhe der Kosten oder darüber, ob Auslagen nötig waren, ist eine besondere Entscheidung zu treffen.

(3) Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den baren Auslagen und gegebenenfalls der Gebühr (§ 55 Abs. 1 des Kammergesetzes).

§ 67

Kostentragung bei Freisprechung oder Einstellung

(1) Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können der Kasse der Kammer auferlegt werden.

X. Begnadigung

§ 68

Gnadengesuche

Gnadengesuche sind mit einer Äußerung des Ehrenrats oder Ehrengerichts, auf dessen Entscheidung sie sich beziehen, unter Anschluß der Akten dem Innenministerium vorzulegen.

Tübingen, den 26. Mai 1951.

In Vertretung:
Dr. Eschenburg

ARZTEKAMMER NORD-BADEN e. V.

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Röntgenstraße 5, Telefon 1144

54. Deutscher Ärztetag

Die Antrags- und Stimmberechtigten der Ärztekammer Nordbaden e. V. sind:

1. Dr. med. Alois Geiger, 1. Vorsitzender der Ärztekammer Nordbaden e. V., Karlsruhe, Röntgenstraße 5, privat: Fichtestr. 5,
2. Dr. med. Hans Nettel, Vorsitzender der Ärzteschaft Mannheim, Renzstr. 11, privat: Heidelberg: Blumenthalstr. 34,
3. Dr. med. Konstantin Wysocki, Vorsitzender der Ärzteschaft Heidelberg, Hauptstr. 131, privat: Heidelberg, Bachstr. 19,
4. Dr. med. Rudolf Martin, Vorsitzender der Bezirksvereinigung Karlsruhe-Pforzheim des Marburger Bundes, Karlsruhe, Riefstahlstr. 10,
5. Dr. med. Hubertus Werner, Vorsitzender des Marburger Bundes, Landesstelle Nordbaden, Mannheim, Städt. Krankenhaus.

Ferner ist als Vertretung der Kreisärzteschaften Buchen, Mosbach, Sinsheim und Tauberbischofsheim:

Herr Dr. med. Karl Herzmann, Vorsitzender der Ärzteschaft Mosbach, privat: Mosbach/Baden, Kirchplatz 6, bestellt worden, der an den Sitzungen teilnimmt, jedoch nicht stimmberechtigt ist.

Ausschreibung von Kassenarztsitzen

Die Beauftragten der Vertragsparteien, welche zur Zeit in Nordbaden notstandshalber das Zulassungswesen bearbeiten, geben bekannt, daß in den unten angeführten Orten Kassenarztsitze für die angegebene Arztkategorie zu besetzen sind:

- Facharzt für Lungenkrankheiten in Karlsruhe
- Facharzt für Haut- u. Geschlechtskrankheiten in Durlach
- Facharzt für Kinderkrankheiten in Karlsruhe-Weiherfeld
- Facharzt für Röntgenologie in Ettlingen
- Facharzt für Chirurgie in Bretten
- prakt. Arzt in Ettlingen
- prakt. Arzt in Flehingen
- 2 Fachärzte für Augenkrankheiten in Mannheim
- Facharzt für innere Krankheiten in Weinheim
- prakt. Arzt in Sulzbach b. Weinheim
- prakt. Arzt in Oberflockenbach/Odenwald
- Facharzt für innere Krankheiten in Heidelberg

- Facharzt für Haut- u. Geschlechtskrankheiten in Eberbach
- prakt. Arzt in Heidelberg-Innenstadt
- prakt. Arzt in Heidelberg-Neuenheim
- Facharzt für Lungenkrankheiten in Pforzheim
- Facharzt für Kinderkrankheiten in Pforzheim.

Da es sich hierbei noch nicht um ordentliche Zulassungen, sondern um vorläufige und widerrufliche Beteiligungen an der kassenärztlichen Versorgung bis zur Neuregelung des Zulassungsverfahrens handelt, können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Arztregister Nordbaden eingetragen sind. Voraussetzung ist die Erfüllung der Vorbereitungszeit gemäß § 15 der Zulassungsordnung.

Ärzte, welche diese Bedingungen erfüllen, können sich gleichzeitig um drei der ausgeschriebenen Kassenarztstellen bewerben.

Die Bewerbungen um obige Kassenarztstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinen dieses Arzteblattes (spätestens jedoch bis zum 20. Oktober 1951) bei der Geschäftsstelle der Beauftragten der Vertragsparteien, Karlsruhe, Röntgenstr. 5, einzureichen. Den Bewerbungen sind folgende erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. Geburtsurkunde
2. Approbationsurkunde
3. Heiratsurkunde
4. Nachweis der Kinderzahl
5. Lebenslauf mit Anführung und Nachweis der seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeit
6. Facharztanerkennung
7. Bescheinigung über die Eintragung im Arztregister Nordbaden
8. polizeiliches Führungszeugnis
9. Nachweis über bisher ausgeübte kassenärztliche Tätigkeit
10. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht rauschgiftsüchtig ist oder gewesen ist.

Ärzte, die bei den KV-Bezirksstellen, bei der KV-Landesstelle Nordbaden oder bei der Geschäftsstelle der Beauftragten der Vertragsparteien bereits früher eine Bewerbung für obenstehende Kassenarztsitze eingereicht haben, wollen innerhalb der genannten Bewerbungsfrist noch einmal bei der Geschäftsstelle der Beauftragten der Vertragsparteien einen kurz gefaßten Antrag einreichen. Zu diesem Antrag werden etwa früher bereits vorgelegte Unterlagen verwendet.

Für die Bearbeitung der Bewerbungen wird eine Gebühr von DM 5,— fällig, die bei der Einreichung der Bewerbung auf das Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 221 90 der Kassenärztlichen Vereinigung, Landesstelle Nordbaden, Mannheim,

einzuzahlen ist. Ist eine Gebühr bei früheren Bewerbungen um obige Kassenarztsitze bereits eingezahlt, so kommt eine nochmalige Gebühreneinsendung nicht in Betracht.

Karlsruhe, den 5. September 1951

Kassenärztliche Vereinigung
Landesstelle Nordbaden

In memoriam

In den letzten Monaten hatte die Ärzteschaft Heidelberg den Tod mehrerer Kollegen zu beklagen:

Dr. med. Ernst Lobstein, geboren am 11. August 1870 in Neustadt/Aich, ist nach langem Leiden am 22. März 1951 in Heidelberg gestorben. Nach seiner Approbation (1894) und längerer Assistententätigkeit ließ er sich im Jahre 1919 in Heidelberg als prakt. Arzt nieder. Von 1931—1945 war er als Vertragsarzt am Versorgungsamt Heidelberg tätig. 1945 nahm er seine Tätigkeit als prakt. Arzt wieder auf, die er aber infolge seines Leidens nur in beschränktem Maße ausübte.

Dr. med. Friedrich Föhrenbach, Oberreg. Med. Rat a. D., ist am 17. März 1877 in Karlsruhe geboren. Er war nach fachinternistischer Ausbildung seit 1925 am Versorgungsamt Heidelberg, dessen Leitung er später übernahm, bis 1945 tätig. 1948 ließ er sich als Facharzt für Innere Medizin in Heidelberg nieder und starb nach längerem Leiden am 29. März 1951.

Dr. med. Carl Huber, geboren am 8. November 1866 in Tauberbischofsheim, war nach seiner Approbation (1896) seit 1898 in Heidelberg als prakt. Arzt niedergelassen. Neben seiner ausgedehnten beruflichen Tätigkeit widmete er sich mit Organisationsgabe und Tatkraft den ärztlichen Standesvertretungen; von 1930—1945 war er kaufmännischer Geschäftsführer der KV Bezirksstelle Heidelberg. Trotz seines hohen Alters betätigte er sich auch später noch als Vorsitzender des Beschwerde-Ausschusses bei der KV Bezirksstelle Heidelberg und legte dieses Amt erst im Januar 1950 nieder. Ein besonderes Verdienst erwarb sich Dr. Huber durch die Gründung der Krankenunterstützungskasse des Ärztlichen Vereins Heidelberg im Jahre 1924, die sich seither für erkrankte Kollegen als sehr segensreich erwiesen hat. Nach kurzer schwerer Krankheit starb er am 8. April 1951 in Heidelberg.

Prof. Dr. med. Ernst Moro ist am 8. Dezember 1874 in Laibach geboren. Er war von 1911—1936 Direktor der Universitäts-Kinderklinik Heidelberg. Die Würdigung seiner großen Leistungen auf dem Gebiet der Kinderheilkunde sei den Fachzeitschriften vorbehalten. Wir möchten hier nur auf den praktischen Wert der jedem Arzt bekannten Moro-Einreibung hinweisen. Prof. Moro ist nach langem Leiden am 17. April 1951 in Heidelberg verstorben.

Dr. med. Karl Cramer, am 18. Februar 1892 in Bottrop geboren, war in seiner Vaterstadt von 1920—1936 als Knappschafftsarzt tätig und übersiedelte 1936 nach Heidelberg. Er schuf sich hier eine ausgedehnte Praxis, die er bis einige Monate vor seinem Tode versorgte. Durch ein heimtückisches Leiden wurde seinem Leben am 2. Juni 1951 ein vorzeitiges Ende gesetzt.

Dr. med. Alfred Rothmund, geboren am 17. Juni 1873, war nach seiner Approbation (1899) als prakt. Arzt bis 1943 in Mannheim niedergelassen. Durch Fliegerschaden veranlaßt, übersiedelte er nach Heidelberg und schuf sich auch hier einen großen Kreis dankbarer Patienten, die er trotz seines hohen Alters bis zum letzten Lebenstage versorgte. Er starb plötzlich und unerwartet am 1. Juli 1951 in Heidelberg.

Nachruf

Herr Dr. med. Friedrich Haberl, prakt. Arzt in Mudau im Odenwald, ist am 22. Mai 1951 an seinem 46. Geburtstag aus dem Leben geschieden. Die Ärzteschaft Buchen verliert in ihm einen seriösen, gediegenen Kollegen, der bereits seit dem 1. Januar 1935 seinen Odenwaldbezirk unter den schwierigsten, stets wechselnden Umständen versorgt hat. Er war kein alltäglicher Mensch. Aus Würzburg stammend, zeichnete er sich bereits in der Oberschule durch große Reife und außer-

ordentliche Begabung aus. Der frühe Tod seines Bruders machte den bereits damals tief veranlagten Menschen noch ernster, so daß er sich nicht mit jener Unbeschwertheit dem studentischen Leben hingeben konnte wie seine Kommilitonen. Der zur Einsamkeit Neigende fand sein Betätigungsfeld in dem einsamen Ort Mudau, einem sehr schön gelegenen Platz von 1750 Einwohnern, im Westen des Buchener Kreises gelegen. Von dort aus mußte er seine weitverzweigte Besuchspraxis bei Wind und Wetter, im Kriege auch ohne Benzin und Auto oder sonstige Hilfsmittel, bei schlechten Straßen, Schnee oder Glätte wahrnehmen und hat dies mit dem größten Opfermut getan und sich dabei buchstäblich aufgerieben. Dies wußten seine Kranken und haben es ihm auch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, gedankt. Wer durch die etwas rauhe Schale durchzuschauen vermochte, konnte sehr bald darunter unschwer den edlen Kern, den gütigen Menschen, die helfende, mitleidige Seele, ja den ewigen Wahrheitssucher entdecken, dessen Bestreben dann in der letzten Zeit bereits begann, sich von dem Diesseits wieder abzulösen. Wir stehen erschüttert an seiner Grabstätte in Würzburg, wo er wunschgemäß beerdigt sein wollte. Wir verlieren in ihm einen tüchtigen Arzt, einen Helfer der Kranken, einen fairen und aufrichtigen Kollegen, einen geradlinigen Menschen ohne Hintergedanken, der sich infolge seiner Unbeirrbarkeit und Kompromißlosigkeit in der kompliziert zusammengesetzten Welt nicht mehr zurechtfinden konnte und an ihr zerbrach.

Dr. Brdiczka, Buchen

Nachruf

Dr. Herbert Spieß, langjähriger Assistenzarzt am Krankenhaus Buchen, ist am 4. Juni 1951 an den Folgen eines tragischen Autounfalles im Alter von 33 Jahren gestorben. Dr. Spieß stammt aus Preßburg, studierte in Prag und Wien und kam schließlich nach den Wirren des zweiten Weltkrieges in unseren Kreis, zunächst als Lagerarzt eines Flüchtlingslagers, später als Pflichtassistent und dann als Assistenzarzt an das Krankenhaus Buchen. Infolge seiner vielseitigen Begabung war dieser intelligente Arzt überall gern gesehen und hat da und dort durch Improvisation, besonders vor der Währungsreform, geholfen, der Schwierigkeiten, mit denen damals die Ärzte zu kämpfen hatten, Herr zu werden. Als feinsinniger Künstler war er besonders der Musik zugetan und hat auch in unserem Kreis bei zahlreichen Veranstaltungen manche Probe seines Könnens als Violinist gegeben, hat er doch bereits als 9jähriger Knabe sein erstes Violinkonzert in seiner Heimat veranstalten können. In der Hoffnung, eine eigene Praxis gründen zu können, hat er im April eine Praxisvertretung in einem benachbarten Kreis angenommen. Auf einer Krankenfahrt verlor er in einer Kurve anscheinend die Herrschaft über seinen Kraftwagen, wurde über die hohe Böschung getragen und zog sich eine Wirbelsäulen- und Rückenmarksquetschung zu, in deren Gefolge er dann nach kurzem Krankenlager verstorben ist. Die Ärzteschaft Buchen verliert in ihm einen fleißigen, aktiven und viel interessierten Arzt, der auf Grund seiner Anlagen noch zu großen Hoffnungen berechtigte.

Dr. Brdiczka, Buchen

Nachruf

Auf einer Amerikareise starb am 13. Juni 1951 in Galvestone (Texas) plötzlich der Karlsruher Nervenfacharzt Dr. Wilhelm Brillmayer. Er war geboren am 15. September 1890 und studierte in Heidelberg und München. Das Staatsexamen machte er 1914 in Heidelberg. Während des ersten Weltkriegs war er als Arzt an der Front. Als Assistent wirkte er bei Willmans, Krehl, von Müller, Nonne und Förster. Seit 1922 übte er seine Praxis in Karlsruhe aus. Im 3. Reich wurde er weithin angefeindet, seine Familie verfolgt, im Krieg sein Haus völlig ausgebombt. Trotzdem blieb er ein aufrechter Mensch, der ärztlich allgemein geachtet wurde und dessen Urteil innerhalb der Organisation unbestechlich war. Den Kriegsbeschädigten, insbesondere den Hirnverletzten, war er ein treuer Berater. Unbegreiflich ist der Tod für alle, die sich noch vor einigen Monaten bei seiner Abreise von ihm verabschiedeten.

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG BADEN
Geschäftsstelle: Freiburg/Br., Karlstraße 34, Telefon 4620

54. Deutscher Ärztetag

Als Delegierte zum 54. Deutschen Ärztetag in München wurden benannt von der Ärztekammer:

1. Dr. med. Hans Kraske, Emmendingen, Vorsitzender der Landesärztekammer Baden,
2. Dr. med. Oscar Meroth, Donaueschingen, Vorsitzender der Bezirksärztekammer Villingen,
3. Dr. med. Bernhard Villinger, Freiburg, Vorsitzender der Bezirksärztekammer Freiburg,
4. Dr. med. Dieter Schareck, Freiburg, Beiratsmitglied der Bezirksärztekammer Freiburg.

Als Delegierte für die Hauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Landesstellen der KV. des Bundesgebietes haben wir folgende Herren benannt:

1. Dr. med. Fritz Edelmann, Steinen/Baden, ärztlicher Geschäftsführer der Landesärztekammer Baden,
2. Dr. med. Christian Müller, Rastatt, 2. Vorsitzender der Bezirksärztekammer Baden-Baden und Leiter der Abrechnungsstelle Baden-Baden.

Ausschreibung von Kassenarztstellen

Folgende Kassenarztstellen sind zu besetzen:

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| Freiburg | praktischer Arzt |
| Schwarzach, Kreis Bühl/Baden | praktischer Arzt |
| Steinen, Kreis Lörrach/Baden | praktischer Arzt |

Bewerbungen um diese Kassenarztsitze sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Erscheinen dieses Arzteblattes (spätestens bis 10. Oktober 1951) beim Zulassungsausschuß der Landesärztekammer Baden, Freiburg, Karlstr. 34, einzureichen. Die Bewerber müssen im Arztregister Baden eingetragen sein und den Nachweis erbringen, daß sie die dreijährige Vorbereitungszeit (nach Staatsexamen gerechnet) für die kassenärztliche Tätigkeit erfüllt haben.

Außer der für den Eintrag ins Arztregister erforderlichen Geburtsurkunde, Approbationsurkunde, Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübte Tätigkeit, des politischen Führungszeugnisses und des Entnazifizierungsbescheides sind erforderlich:

1. Lebenslauf,
2. eine Bescheinigung der Landesärztekammer bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bereich der Bewerber bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war, aus der sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung und Zulassung ergeben,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, daß er nicht rauchgiftsüchtig ist oder gewesen ist.

Bei Bewerbungen um mehrere Arztsitze ist für jeden Arztsitz ein besonderer Antrag erforderlich, die Unterlagen sind nur einmal einzureichen.

Landesärztekammer Baden

Arbeitsausschuß der Flüchtlingsärzte

Bei einer am 28. Juli 1951 nach Freiburg i. Br. einberufenen Zusammenkunft der in Südbaden wohnenden Flüchtlingsärzte wurde die Einrichtung eines provisorischen Arbeitsausschusses bei der Landesärztekammer Baden für wünschenswert gehalten. Diesem Arbeitsausschuß sollen auf Wunsch der bei der Besprechung Anwesenden bis auf weiteres die Herren Dr. Richter, Säckingen, Dr. Ritzmann, Haslach i. Kinzigtal und Dr. Sakobielski, Konstanz, angehören. Anregungen, Vorschläge und Beschwerden von Flüchtlingsärzten Südbadens wollen den genannten Herren entweder direkt oder über die Landesärztekammer Baden in Freiburg zugeleitet werden.

70. Geburtstag Dr. Heiler's

Im Kreise seiner Familie und der vielen Freunde aus nah und fern feiert Herr Dr. med. August Heiler, prakt. Arzt in Königfeld am 12. September 1951 in bemerkenswerter Frische seinen 70. Geburtstag.

Seit 1910 ist er in Königfeld als Landarzt tätig und leitet seit 1911 das Erwachsenen-sanatorium Luisenruhe und seit 25 Jahren das Sanatorium Kinderweide. Neben seiner ausgedehnten und erfolgreichen Tätigkeit sowohl als Land- als auch als Sanatoriumsarzt ist der Jubilar durch seine schriftstellerische Tätigkeit weiten Kreisen bekannt geworden. Eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten und Veröffentlichungen aus seiner Feder stellten ihn in die erste Reihe der Praktiker, die neben ihrer aufopferungsvollen Arbeit noch die Zeit aufbringen, eigene Forschungen zu betreiben und die Erkenntnisse und Erfahrungen anderen zu vermitteln. Aus Raum-mangel sei nur auf die wichtigsten Veröffentlichungen verwiesen: „Dennoch Landarzt“ (5. Aufl., Verlag M. Heitner München 1950), „Der Arzt als Diener der Natur“ (Hippokratesverlag Stuttgart 1950), „Aus dem Leben eines Landarztes“, 2 Tübinger Vorträge (Wissenschaftl. Verlagsgesellschaft Dr. Schmiedel Stuttgart 1949), „Aus meinen Krankenblättern“ (Verlag der Äztl. Rundschau, München) usw. Als Herausgeber der Zeitschrift „Der Landarzt“ (Hippokratesverlag Stuttgart) ist er Kollegenkreisen weit über die Grenzen unserer engeren Heimat hinaus bekannt. Seine vielseitigen Neigungen und Begabung für Musik, Kunst und Literatur machten den Jubilar zum Mittelpunkt eines großen Freundes- und Verehrerkreises in dem stillen tannenumsäumten Schwarzwaldhöhenluftkurort Königfeld.

Unter den vielen Gratulanten möchten auch die Kollegen der Bezirksärztekammer Villingen-Donaueschingen nicht fehlen und die aufrichtigsten Wünsche für die Zukunft entbieten.

Bezirksärztekammer Villingen

Im Bereich der Landesärztekammer Baden starb:

Frau Dr. med. Herta Schatz, Baden-Baden, Fachärztin für Kinderkrankheiten am 6. August 1951 im Alter von 46 Jahren.

VERBAND DER ÄRZTE DEUTSCHLANDS (HARTMANNBUND)

LANDESSTELLE NORDBADEN

Geschäftsstelle: Plankstadt b. Heidelberg, Friedrichstr. 41, Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 39339, Tel. 374 Amt Schwetzingen

1. Seit kurzem besteht nunmehr auch in Nordbaden ein Berufspolitischer Ausschuß. Die Kollegen werden gebeten, Anregungen und Mitteilungen, die sich zur Diskussion und Beschlußfassung innerhalb dieses Gremiums eignen, an die Landesstelle zu senden.

2. Kollegen, die bereit sind, sich für die kommenden Sozialversicherungswahlen zur Verfügung zu stellen, werden um baldige Nachricht gebeten.

3. Für Nordbaden kommen monatlich 4 neue Volks-

wagen zusätzlich zur Verteilung. Interessenten bitte ich um Meldung.

4. Die Kreisvorsitzenden stehen bei Regreßforderungen, die als unberechtigt angesehen werden, mit Beratung und Unterstützung stets zur Verfügung.

5. Es wird um Meldung der Höhe der Wassergeld- und Feuerschutzabgabe, die in den einzelnen Gemeinden verschieden ist, gebeten.

gez. Deussen
1. Vorsitzender

Abseits

Kindermund

Der kleine Claus holt unsern Sohn eines Morgens zum gemeinsamen Gang in den Kindergarten ab und verkündet strahlend: „Meine Mutti liegt im Krankenhaus!“ Auf die be-

sorgte Frage, was ihr denn fehle, entgegnet er eifrig: „Die hat Dameninfektion!“ „Und“, fährt er begeistert fort: „Ich hab' sie gestern besucht. Sie hat ein Bett ganz für sich alleine.“

Wenn das die darminfizierte Mutti gewußt hätte!

Wochenübersicht meldepflichtiger Krankheiten

30. Woche 1951 — 33. Woche 1951

(22. Juli — 18. August 1951)

| Landes- bezirke | Woche | N = Neuerkrankungen T = Todesfälle | Mißbrand | Pocken | Diphtherie | Schlachch | Tuberkulose Lunge u. Kehlkopf | Tuberkulose sonstiger Organe | Keuchhusten | Übertragbare Genickstarre | Übertragbare Kinderlähmung | Tripper | Syphilis | Unterleibstypus | Paratyphus | Übertragbare Ruhr | Bakterielle Lebens- mittvergiftung | Bangsche Krankheit | Übertragbare Gelbsucht (Hepatitis) | Krätze | Übertragbare Gehirnentzündung | Tollwut | Malaria | Grippe | Masern | Kindbettfieber nach Geburt | Weilsche Krankheit | Qu. Fieber | Wundstarrkrampf | Fleckfieber | Enteritis |
|---|-------|---|----------|--------|------------|-----------|----------------------------------|---------------------------------|-------------|------------------------------|-------------------------------|---------|----------|-----------------|------------|-------------------|---------------------------------------|--------------------|---------------------------------------|--------|----------------------------------|---------|---------|--------|--------|-------------------------------|--------------------|------------|-----------------|-------------|-----------|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nord- Württemberg | 30. | N T | | | 13 | 59 | 73 5 | 17 2 | 46 | | 3 | 46 | 25 | 8 | 1 | 1 | 1 | | 1 | | | | | | 27 | | | | | | |
| | 31. | N T | | | 17 | 55 | 55 4 | 11 1 | 60 | 1 | 1 | 48 | 21 | 14 | 3 | 1 | | 1 | 1 | | | | | | 15 | | | | | | |
| | 32. | N T | | | 12 | 61 | 58 5 | 11 1 | 50 | 2 | 3 | 47 | 20 | 2 | 3 | | | | 4 | | | | | | 12 | | | 12 | | | |
| | 33. | N T | | | 14 | 50 | 79 10 | 16 2 | 41 | 1 | 2 | 42 | 21 | 6 | 11 | 1 | | | | 1 | | | | | 16 | | | 7 | | | |
| Württemberg- Hohenzollern und Kreis Lindau | 30. | N T | | | 3 | 17 | 21 4 | 4 3 | 23 1 | 1 | 2 | 12 | 3 | | 5 | | | | | | | | | | 40 | 1 | | | | | |
| | 31. | N T | | | 3 | 25 | 21 6 | 7 5 | 10 | | 1 | 3 | 6 | | 3 | | 1 | | | | | | | | 44 | | | | | | |
| | 32. | N T | | | 8 | 25 | 13 8 | 3 1 | 38 1 | 1 | 2 | 11 | 10 | 2 | 22 | | | | | | | | | | 73 | | | | | | |
| | 33. | N T | | | 4 | 16 | 24 3 | 10 2 | 35 1 | | | 8 | 7 | 2 | 14 | 1 | 2 | | | | | | | | 13 | | | | | | |
| Nord-Baden | 30. | N T | | | 3 | 37 | 44 2 | 10 | 22 | 1 | 1 | 37 | 11 | 7 | 3 | 3 | 1 | | 2 | 1 | 1 | | | | 104 | 2 | | | | | |
| | 31. | N T | | | 2 | 44 | 58 6 | 6 | 17 | | 2 | 46 | 19 | 3 | 1 | 2 | 1 | | | | | | | | 26 | | | | | | 1 |
| | 32. | N T | | | 5 | 65 | 65 7 | 8 1 | 38 | | 4 | 47 | 23 | 2 | 1 | 2 | | 1 | 2 | | | | 1 | | 6 | | | | | | |
| | 33. | N T | | | 6 | 59 | 46 4 | 8 | 12 | 1 | 3 | 52 | 12 | 1 | | 1 | | | 1 | | 2 | 1 | | | | | | | | | 1 |
| Land Baden | 30. | N T | | | 6 | 46 | 35 2 | 5 | 16 | | 1 | 15 | 11 | 3 | 11 | | | | 2 | | | | | | 38 | | | | | | |
| | 31. | N T | | | 12 | 29 | 24 3 | 9 2 | 22 | 4 | | 13 | 5 | | 46 | | | | 5 | | | | | | 17 | | | | | | |
| | 32. | N T | | | 7 | 21 | 37 1 | 9 1 | 11 | | 4 | 10 | 3 | 1 | 109 | 11 | | | 4 | | | | | | 17 | | | | | | 4 |
| | 33. | N T | | | 5 | 32 | 26 2 | 4 1 | 18 | | | 7 | 8 | | 102 | 2 | | | | | | | | | 32 | | | | | | 2 |

DU UND DIE Welt gehört in jedes Wartezimmer!

Diesem Heft sind Prospekte der Firma Haus Christofel, Huber & Co., Freudenstadt (Schwarzwald), über „Die Zeiten ändern sich...“ sowie des eigenen Verlags über „Reko: Magische Gifte“ beigelegt.

U-S-W-1057, ISD, Württemberg-Baden. Bezugspreis DM 3.— vierteljährlich zuzüglich Postgebühren. — Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. med. Albrecht Schröder, Stuttgart-Degerloch, Jahnstr. 32. Für den Anzeigenteil: Ferd. Enke, Verlag, Stuttgart-W, Hasenbergsteige 3. Druck: Ernst Klett, Stuttgart-W, Rotebühlstr. 77. — Ausgabe September 1951
Abdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.